INFORMATIONS BLÄTTER

Herausgegeben von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland

JAHRGANG III — BERLIN, 25. NOVEMBER 1935 — NUMMER 10/11

INHALT

Reichsvertretung der Juden in Deutschland

Jüdische Winterhilfe

In diesem Jahr sind die Juden am Winterhilfswerk des Deutschen Volkes nicht mehr beteiligt. Sie werden weder zu Spenden herangezogen noch mit Spenden bedacht. Damit ist auf einem weiteren wichtigen Gebiet die Ausgliederung der Juden aus der Gemeinschaft des deutschen Volkes vollzogen.

Die Notwendigkeit der Schaffung einer eigenen Jüdischen Winterhilfe hat daher bei allen Beteiligten zunächst schmerzliche Gefühle ausgelöst. Doch ist die Arbeit, nachdem die Notwendigkeit einer eigenen Jüdischen Winterhilfe deutlich geworden war, überall mit großem Schwung und starkem Einsatz in Angriff genommen worden. Jeder spürte, daß die im Kampf gegen Wintersnot und Kälte auf sich gestellte jüdische Gemeinschaft niemanden im Stich lassen dürfe, wie es der Aufruf der großen Organisationen zur Jüdischen Winterhilfe zum Ausdruck gebracht hat. Die Jüdische Winterhilfe ist daher ein neuer und starker Anlaß zur Bewährung der jüdischen Solidarität in Deutschland geworden. Das erweist sich schon jetzt dadurch, daß eine große Anzahl von Menschen als Helfer und als Spender neu in den Kreis der jüdischen Hilfsarbeit getreten sind, und die Organisation der jüdischen Wohlfahrtsarbeit in Deutschland eine wesentliche Verstärkung und Erweiterung erfahren hat. Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß sehr viele Menschen, die bisher abseits von der jüdischen Hilfsarbeit standen, Träger dieser neuen Arbeit geworden sind.

Selten ist auch eine Organisation der Hilfsarbeit von Anfang an so stark bestrebt gewesen, eine möglichst lückenlose Erfassung aller Spender und aller Hilfsbedürftigen vorzunehmen. Daß dabei der Kreis der Spender und der Kreis der Hilfsbedürftigen sich überschneiden, gehört mit zu den schönsten Tatsachen dieser Arbeit, weil eben der Ruf, Hilfe zu leisten, auch von denen verstanden wird, die auf der anderen Seite selbst Hilfe erhalten sollen.

Es besteht die berechtigte Hoffnung, daß die organisatorische Arbeit, die zur Durchführung der Jüdischen Winterhilfe geleistet wird, auch in der Zukunft für unsere gesamte Hilfsarbeit nützlich sein wird. Die Erfassung der Spender durch die Steuerabteilungen der Gemeinden und durch die jüdischen Betriebsinhaber ergibt die erste vollständige Spenderkartei, während die Erfassung der Hilfsbedürftigen auf den einheitlichen Formularen, die von der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden als der von dem Herrn Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes bestimmten Leitung der Jüdischen Winterhilfe in Deutschland geschaffen worden sind, einen genauen Ueberblick über die Zahl der Hilfsbedürftigen, deren Familienverhältnisse und wirtschaftliche Lage ermöglicht. Da auch die Leistungen unter einheitlichen Gesichtspunkten und nach den ebenfalls von dem Herrn Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes genehmigten Richtlinien durchgeführt werden, erfährt so die gesamte Hilfstätigkeit im Rahmen der Jüdischen Winterhilfe eine einheitliche Planung und Organisation. Zum ersten Male wird es auch im Rahmen der sogenannten offenen Wohlfahrtspflege erreicht, daß die Hilfsbedürftigen in den Kleingemeinden, die selbst leistungsschwach sind, in gleichem Umfang unterstützt werden wie die Hilfsbedürftigen in den Großgemeinden. Dafür sorgt u. a. der in den Richtlinien für die Jüdische Winterhilfe angeordnete Lastenausgleich, der von allen Gemeinden in Deutschland begrüßt worden ist.

Es bedarf keiner besonderen Hervorhebung, daß es im Anfang der neuen Arbeit notwendig ist, die Bemühungen für die Jüdische Winterhilfe von den bereits bestehenden Sammlungen abzugrenzen. Das wird dadurch wesentlich erleichtert, daß ja Opfer für die Winterhilfe nichts Neues sind, denn Alle haben sich in den letzten beiden Jahren am Winterhilfswerk des Deutschen Volkes beteiligt, so daß die Leistungen für die Jüdische Winterhilfe nur an die Stelle der Leistungen für das allgemeine Winterhilfswerk treten. Bei unseren Bemühungen dürfen wir aber die Tatsache nie außer acht lassen, daß die jüdische Gemeinschaft auch weiterhin darauf angewiesen ist, die konstruktiven Aufgaben hier und in Palästina zu lösen.

So tritt die Jüdische Winterhilfe als eine neue große moralische, finanzielle und organisatorische Aufgabe zu den bereits bestehenden Verpflichtungen hinzu, die die jüdische Gemeinschaft in Deutschland für die Durchführung konstruktiver Hilfs- und Aufbauarbeit und für die Fonds zu erfüllen hat, die dem Neuaufbau jüdischen Lebens in Palästina dienen. Je mehr eine Gemeinschaft um ihre Existenz ringt, desto zahlreicher werden die Verpflichtungen, die jedes einzelne Glied dieser Gemeinschaft zu erfüllen hat.

Aufruf der jüdischen Großorganisationen

Die jüdischen Großorganisationen haben am 11. Oktober 1935 folgenden gemeinsamen Aufruf zur Jüdischen Winterhilfe veröffentlicht:

Die Juden sind in diesem Jahre am Winterhilfswerk des Deutschen Volkes nicht beteiligt. Sie werden durch das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes nicht betreut und sollen auch zu Spenden nicht herangezogen werden.

Der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes hat die Betreuung der hilfsbedürftigen Juden der Zentralwohlfahrtsstelle in Gemeinschaft mit den ihr angeschlossenen Stellen, in Berlin mit dem Wohlfahrts- und Jugendamt der Jüdischen Gemeinde, nach den von ihm genehmigten Richtlinien als Jüdische Winterhilfe überlassen.

Die Richtlinien für die Jüdische Winterhilfe sehen für die Gebenden Opfer von gleicher Art und Höhe, für die jüdischen Hilfsbedürftigen im Rahmen der aufzubringenden Mittel Leistungen gleicher Art und gleichen Umfangs wie das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes vor.

Damit steht die jüdische Gemeinschaft in Deutschland vor einer neuen großen moralischen, finanziellen und organisatorischen Aufgabe, die zu den bisherigen Verpflichtungen für die Durchführung konstruktiver Hilfs- und Aufbauarbeit hier und in Palästina hinzutritt. In wenigen Tagen und Wochen muß ein Werk der gegenseitigen Hilfe und Solidarität errichtet werden, das den letzten jüdischen Hilfsbedürftigen in kleinsten Orten unsere Hilfe bringt und jeden Juden zum Opfer für die Jüdische Winterhilfe heranzieht.

Die unterzeichneten Verbände, Gemeinden und Organisationen rufen zur tätigen Mitwirkung an der Jüdischen Winterhilfe durch persönlichen Einsatz und durch Opfer an Geld- und Sachspenden auf!

Kein Hungernder unserer Gemeinschaft darf in diesem Winter ohne Nahrung, kein Bedürftiger ohne Kleidung und niemand ohne Obdach sein! Niemand darf in seinem Vertrauen auf unsere Hilfsbereitschaft enttäuscht werden. Unsere Gemeinschaft, die für die Linderung der Not des Winters in diesem Jahre auf sich selbst gestellt ist, wird niemanden im Stich lassen!

Seid Euch Euerer Verantwortung bewußt, wenn die Jüdische Winterhilfe Euerer Gemeinde in diesen Tagen zum erstenmal an Euch herantritt.

Reichsvertretung der Juden in Deutschland, Zentralausschuß für Hilfe und Aufbau, Preußischer Landesverband jüdischer Gemeinden, Vorstand der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, Central-Verein der Juden in Deutschland, Großloge für Deutschland, Jüdischer Frauenbund, Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände, Reichsbund jüdischer Frontsoldaten, Vereinigung für das religiös-liberale Judentum, Vertretung der Unabhängigen Jüdischen Orthodoxie, Zentralverband der jüdischen Handwerker, Zionistische Vereinigung für Deutschland, Landesverband der Israelitischen Religionsgemeinden Hessens, Oberrat der Israeliten Badens, Oberrat der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs, Sächsischer Israelitischer Gemeindeverband, Verband Bayrischer Israelitischer Gemeinden.

Eröffnung der Jüdischen Winterhilfe

Zur feierlichen Eröffnung der Jüdischen Winterhilfe fand am 22. Oktober 1935 in Berlin vor geladenen Gästen eine Kundgebung statt, auf der Rabbiner Dr. Leo Baeck, Präsident der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, und Direktor Heinrich Stahl, Vorsitzender der Jüdischen Gemeinde Berlin, Ansprachen hielten.

Richtlinien zur Durchführung der Jüdischen Winterhilfe

Die Durchführung der Winterhilfe unter der jüdischen Bevölkerung in Deutschland ist durch Anordnung Nr. 39 des Herrn Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes vom 9. Oktober 1935 der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden und den ihr angeschlossenen Stellen überlassen worden. Die Durchführung der Winterhilfe unter der jüdischen Bevölkerung richtet sich im wesentlichen nach den Grundsätzen, die für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes gelten. Die Richtlinien sind im Wortlaut in der Zeitschrift „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 5 S. 145 veröffentlicht worden.

Beteiligung von Nichtariern

Im Einvernehmen mit der Reichsleitung des Winterhilfswerks des Deutschen Volkes sind an der Jüdischen Winterhilfe alle Personen beteiligt, die der Abstammung nach von beiden Eltern Juden sind. Auch Nichtarier christlicher Konfession sowie überhaupt alle Nichtarier, die einer Jüdischen Gemeinde nicht angehören, sind daher, soweit sie der Abstammung nach von beiden Eltern Juden sind, an der Jüdischen Winterhilfe zu beteiligen.

Abteilung Zentralwohlfahrtsstelle

Anstalten der Jugendwohlfahrt

In Berichtigung unserer Notiz InfBl. 1935 Nr. 8/9 S. 72 weisen wir darauf hin, daß das Mädchenstift Frankfurt am Main, Rückertstr. 49, im Jahre 1934 geschlossen wurde und sich seitdem in dem Hause ein jüdisches Lehrlingsheim mit etwa 20 Plätzen für schulentlassene Lehrlinge befindet, die sich einem handwerklichen oder technischen oder kaufmännischen Beruf widmen.

Einrichtungen der Heil- und Erholungsfürsorge

In Ergänzung unserer Notiz InfBl. 1935 Nr. 4/5 S. 36 weisen wir darauf hin, daß die Israelitische Kinderheilstätte, Bad Nauheim, auch in der Winterzeit herzkranke, rheumatische und erholungsbedürftige Kinder im Alter von 4—15 Jahren in ihr Heim aufnimmt. Es ist für ärztliche Behandlung sowie streng rituelle Verpflegung unter Leitung einer Krankenschwester gesorgt. Anmeldungen sind zu richten an Herrn Dr. B. Ansbacher, Frankfurt a. M., Goethestr. 25.

Schulabteilung

Sprechstunden der Schulabteilung

Die Sprechstunden der Schulabteilung der Reichsvertretung der Juden in Deutschland finden statt: Montag bis Donnerstag vormittags 11—12½ Uhr, nachmittags 5—6 Uhr; Freitag nur vormittags 11—1 Uhr.

Jüdische Organisationen

Jewish Agency for Palestine

Reorganisation der Palästina-Arbeit in Deutschland

Auf einer unter dem Vorsitz von Rabbiner Dr. Leo Baeck am 24. November 1935 in Berlin abgehaltenen Tagung der Jewish Agency und des Präsidiums des Keren Hajessod für Deutschland wurden nach Entgegennahme verschiedener Referate und einer anschließenden Aussprache folgende Beschlüsse über die Reorganisation der Palästina-Arbeit in Deutschland gefaßt:

„1. Die Tagung der Jewish Agency-Gremien und des Präsidiums des Keren Hajessod für Deutschland, die am 24. November 1935 stattfand, nimmt mit besonderer Genugtuung den Beschluß der Reichsvertretung der Juden in Deutschland zur Kenntnis, sich dem Keren Hajessod (Jüdisches Palästinawerk) E. V. in corpore anzuschließen und die jüdischen Gemeinden nachdrücklich aufzufordern, ihrem Beispiel zu folgen.

Sie erblickt in diesem Beschluß die Willenskundgebung der Vertretung der Juden Deutschlands, gemeinsam mit dem Präsidium des Keren Hajessod in Deutschland seine dem Aufbau Erez Israels dienende Arbeit mit allen Kräften zu unterstützen.

Sie fordert das Präsidium des Keren Hajessod auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um eine entsprechende Beteiligung der jüdischen Gemeinden Deutschlands am Etat des KH herbeizuführen und insbesondere auf ihre aktive Teilnahme an der Aktion des Keren Hajessod zur Ansiedlung von Juden aus Deutschland in Palästina hinzuwirken.

2. Die Tagung der Jewish Agency beauftragt das Präsidium des Keren Hajessod, der Aufgabe einer Aktivierung der zentralen und örtlichen Instanzen der Jewish Agency besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

3. Die Tagung der Jewish Agency verpflichtet die Mitglieder der auf ihr vertretenen Gremien, sich mit allen Kräften für den Keren Hajessod und insbesondere für das volle Gelingen einer Aktion zur Ansiedlung von Juden aus Deutschland in Palästina einzusetzen."

Es wurde sodann bekanntgegeben, daß an die Stelle des bisherigen Initiativkomitees der Jewish Agency in Deutschland ein aus etwa 150 Mitgliedern bestehender Beirat treten soll. Die Bestätigung der Mitglieder dieses Beirates ist dem neuen Präsidium des Keren Hajessod in Deutschland vorbehalten.

Zum Präsidenten des Keren Hajessod in Deutschland wurde Rabbiner Dr. Leo Baeck gewählt. Vizepräsidenten sind: Dr. Rudolf Callmann (Köln), Dr. Siegfried Moses, Dr. Michael Traub und Dr. Siegmund Wassermann. Ferner gehören dem Präsidium als Mitglieder an: Eli Ascher, Dr. Friedrich Brodnitz, Karl Goeritz (Chemnitz), Rabbiner Dr. Grünewald (Mannheim), Lola Hahn-Warburg, Ministerialrat a. D. Dr. Otto Hirsch, Rabbiner Dr. Jacob Hoffmann (Frankfurt a. M.), Dr. Franz Meyer, Dr. Egon Rosenberg und Friedrich A. Straus (Karlsruhe).

Fünfzehnjähriges Bestehen des Keren Hajessod

Anläßlich einer Jubiläumskundgebung, die der Keren Hajessod in Gemeinschaft mit den Mitgliedern des Administrative Committee und des Council der Jewish Agency in Deutschland sowie der ZVfD. am 10. November 1935 in Berlin veranstaltete, wurde eine neue Aktion zur Ansiedlung von Juden aus Deutschland in Palästina proklamiert. Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland hat hierzu folgenden, von ihrem Präsidenten, Herrn Rabbiner Dr. Leo Baeck, unterzeichneten Aufruf veröffentlicht:

„Die Reichsvertretung hat in ihrer Programmerklärung unsere Gemeinden dazu aufgerufen, dem Werke des Keren Hajessod ihren tätigen, opferwilligen Beistand zuzuwenden. Diese Mahnung soll in diesen Tagen, in denen der Keren Hajessod seine Arbeit in unseren Gemeinden beginnt, erneuert sein.

Hier gilt es, aufzubauen um der großen Gesamtheit willen und auch unseretwegen, für ein Werk einzustehen, in welchem Zukunft gestaltet sein soll."

Konstituierung der Palästina-Exekutive

In der konstituierenden Sitzung der Palästina-Exekutive der Jewish Agency (s. a. InfBl. 1935 Nr. 8/9 S. 74) in Jerusalem am 11. November 1935 wurde Ben Gurion zum Vorsitzenden der Palästina-Exekutive gewählt und folgende Einteilung der Departements vorgenommen: Politisches Departement Mosche Schertok, unterstützt von Ben Gurion; Organisations-Departement Ben Gurion in Zusammenarbeit mit Jizchak Grünbaum und Rabbi Fischmann; Finanz-Departement Elieser Kaplan; Einwanderungs-Departement Dr. Werner Senator, unterstützt von Mosche Schertok; Arbeits-Departement Jizchak Grünbaum; Handel und Industrie Fischel Rottenstreich.

Die Beratung über die Verteilung der Departements für Landwirtschaft und für Ansiedlung von Juden aus Deutschland wurde bis zur Rückkehr von Dr. Ruppin und Dr. Hexter vertagt.

Literatur

„Dem Keren Hajessod zum 15. Geburtstag", Sonderbeilage der „Jüdischen Rundschau" Jg. 40 Nr. 88 (1. November 1935).

„Zur Ansiedlung von Juden aus Deutschland", Dr. Michael Traub in „Jüdische Rundschau" Jg. 40 Nr. 92 (15. November 1935).

„Der 5. Programmpunkt der Reichsvertretung", Dr. Friedrich Brodnitz in „C.-V.-Zeitung" Jg. 14 Nr. 42 (17. Oktober 1935).

Central-Verein der Juden in Deutschland

Satzungsänderung

Am 21. Oktober 1935 fand in Berlin unter Leitung des Vorsitzenden, Justizrat Dr. Julius Brodnitz, eine außerordentliche Hauptversammlung des Central-Vereins statt. Es wurde einstimmig beschlossen, den bisherigen Vereinsnamen abzuändern in Central-Verein der Juden in Deutschland e. V.

§ 2 der Satzung erhält folgende Fassung: Der Verein bezweckt die Pflege des jüdischen Lebens sowie die seelische, rechtliche und wirtschaftliche Betreuung der in Deutschland lebenden Juden.

Die Hauptversammlung beschloß ferner einige Satzungsänderungen, die eine Vereinfachung der Geschäftsführung sowie eine Stärkung der Befugnisse des Vorsitzenden zum Gegenstand haben. In der unmittelbar an die Hauptversammlung anschließenden Hauptvorstandssitzung wurden die Beschlüsse der Hauptversammlung genehmigt. Außerdem bestätigte der Hauptvorstand Justizrat Dr. Julius Brodnitz, Berlin, als Vorsitzenden des Vereins und die Herren Rechtsanwalt Dr. Rudolf Callmann, Köln, Rechtsanwalt Dr. Rudolf Geiger, Frankfurt a. M., Rechtsanwalt Dr. Ernst Herzfeld, Essen, Bankier Ernst Wallach, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Bruno Weil, Berlin, als Stellvertreter des Vorsitzenden.

Literatur

„Innerjüdische Entwicklungen", in „C. V.-Zeitung" Jg. 14 Nr. 43 (24. Oktober 1935).

F. W. I. Gesellschaft zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von in Deutschland wohnhaften oder wohnhaft gewesenen Juden m. b. H.

Wechsel in der Geschäftsführung

Als Nachfolger des zum Direktor der General Mortgage Bank of Palestine in Tel-Awiw berufenen Dr. Ernst Lehmann ist von der F. W. I. (Gesellschaft zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von in Deutschland wohnhaften oder wohnhaft gewesenen Juden m. b. H., Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158) neben dem verbleibenden Geschäftsführer, Direktor Friedrich Borchardt, Rechtsanwalt Dr. Alfred Levi zum Geschäftsführer bestellt worden.

Dr. Levi war Jahre hindurch als Treuhänder, Kredit- und Insolvenzfachmann der „Hermes" Kreditversicherungsbank A.-G. in Berlin tätig. Er verfügt über eine ausgiebige praktische Erfahrung in der Wirtschaft. Die daraus erwachsenen literarischen Erzeugnisse haben weite Verbreitung gefunden.

Die F. W. I. ist die zentrale und neutrale Stelle, welche — ohne mit irgend jemand in Wettbewerb zu treten — die Juden in der Wirtschaft helfend und beratend betreuen will. Die F. W. I. soll von allen jüdischen Kaufleuten und Handwerkern, nicht zuletzt von dem jüdischen Einzelhandel und den Angehörigen der freien Berufe in den Fragen der Vermögensverwaltung und -verwertung vor und nach der Auswanderung in Anspruch genommen werden.

Hilfsverein der Juden in Deutschland

Warnung vor Fehlwanderungen

Die Pressestelle des Hilfsvereins der Juden in Deutschland, Berlin W 35, Steglitzer Str. 9, teilt unter dem 3. Oktober 1935 folgendes mit:

„Zur Zeit wird in Berlin und im Reich Propaganda für Auswanderung und Niederlassung in verschiedenen überseeischen Ländern gemacht. Es werden in Publikationen und Versammlungen gewisse Projekte der Oeffentlichkeit unterbreitet, die der notwendigen Grundlagen entbehren.

Es liegt im Interesse Auswanderungs- und Siedlungswilliger, sich bei uns, dem Zentralbüro für jüdische Auswanderungsangelegenheiten, das vom Reichswanderungsamt als gemeinnützige Auskunftsstelle für jüdische Durch- und Auswanderung anerkannt ist, jeweils zu informieren, damit Fehlwanderungen vermieden werden, die sich verhängnisvoll auswirken können."

Literatur

„Korrespondenzblatt über Auswanderungs- und Siedlungswesen", herausgegeben vom Hilfsverein der Juden in Deutschland, Berlin, September 1935.

„Die Arbeit des Hilfsvereins der Juden in Deutschland 1934—1935", Bericht über die Jahresversammlung des Hilfsvereins der Juden in Deutschland am 18. Juli 1935, Berlin 1935.

„Der Hilfsverein der Juden in Deutschland", Dr. Margarete Edelheim in „C. V.-Zeitung" Jg. 14 Nr. 39 (26. September 1935).

Reichsverband der jüdischen Kulturbünde

Neuorganisation des Besuches aller jüdischen Veranstaltungen

Der Reichsverband der jüdischen Kulturbünde in Deutschland teilt am 14. Oktober 1935 mit:

Gemäß Auflage des Herrn Sonderbeauftragten des Herrn Reichsministers Dr. Goebbels, Staatskommissars Hinkel, müssen alle kulturellen jüdischen Veranstaltungen geschlossenen Charakter tragen und können nur mit einem besonderen Lichtbildausweis besucht werden.

In Erfüllung dieser Auflage mußte eine neue Form gefunden werden, um denjenigen, die nicht Mitglieder eines örtlichen Kulturbundes sind, die Möglichkeit zu geben, jüdische Veranstaltungen zu besuchen. Dieser Aufgabe hat sich der Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde in Deutschland als Dachorganisation aller Kulturbünde unterzogen.

Es fiel dem Reichsverband aber noch eine zweite, nicht weniger wichtige Aufgabe zu. Viele jüdische Künstler gehörten bis vor kurzem noch den staatlichen Fachverbänden an. Für sie gilt es jetzt, ein Betätigungsfeld zu schaffen.

Der Reichsverband hat einen neuen Weg zur Lösung dieser doppelten Aufgabe gefunden. Für den Besucher, der, sei es aus finanziellen, sei es aus beruflichen Gründen, nur gelegentlich ohne feste Bindung künstlerische Veranstaltungen besuchen will, hat der Reichsverband eine Anzahl von Konzerten, Vorträgen, Rezitationsabenden und Kleinkunstvorstellungen eingerichtet, die außerhalb der regelmäßigen Kulturbundveranstaltungen stattfinden und von jedem Juden bzw. jedem Menschen jüdischer Abstammung besucht werden können, der sich entweder durch die neugeschaffene R-Ausweiskarte oder durch die Kulturbund-Mitgliedskarte legitimieren kann.

Festzuhalten ist der Satz: es gibt keine Besuchsmöglichkeit für jede wie immer geartete künstlerische jüdische Veranstaltung ohne einen dieser beiden Ausweise.

Die R-Ausweiskarte muß für jeden erschwinglich sein. Deshalb ist ihr Preis auf 1 RM. pro Jahr, d. h. vom 1. Oktober 1935 bis 30. September 1936, festgesetzt worden. Der Reichsverband hält selbstredend in Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Juden den Eintrittspreis für die einzelnen Veranstaltungen so niedrig wie möglich.

Diese Veranstaltungen werden in allen jüdischen kunstinteressierten Kreisen Beachtung finden, wobei nochmals hervorgehoben werden soll, daß für den Inhaber der R-Ausweiskarte keinerlei Bindung besteht. Er hat somit den großen Vorteil, sich von Fall zu Fall entscheiden zu können, ob und welche Veranstaltungen er besuchen will. Natürlich gilt die R-Ausweiskarte nicht für die Vorstellungen des Jüdischen Kulturbundes Berlin.

Die Veranstaltungen sind nicht nur auf in Berlin ansässige Personen beschränkt, vielmehr kann jeder, der im Besitz einer R-Ausweiskarte ist und von außerhalb nach Berlin kommt, diese Veranstaltungen besuchen. Bei Erwerb des Ausweises ist ein kleines Lichtbild mitzubringen, evtl. Amateuraufnahme, ca. 3×4 cm. Die R-Ausweiskarte ist in der Künstlerhilfe, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, im Café Leon, Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 155, bei Synagogen-Kastellanen und in allen Zahlstellen des Jüdischen Kulturbundes erhältlich. Der Reichsverband der jüdischen Kulturbünde, Berlin S, Stallschreiberstr. 44 (Tel. A 7 Dönhoff 3712), erteilt Auskunft über die den einzelnen Wohnungen zunächst gelegenen Zahlstellen.

Sammlung nichtarischer Musiker

Herr Max Kaufmann bezieht sich in einer von ihm aufgegebenen Zeitungsnotiz sowie in einem Werbeschreiben auf einen Auftrag, den er von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland zur Sammlung nichtarischer Musiker erhalten habe. Ein solcher Auftrag ist von der Reichsvertretung nicht erteilt worden.

Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen

Arbeitstagung der jüdischen Darlehnskassen in Deutschland

Am 24. November 1935 fand in Berlin die erste Arbeitstagung der jüdischen Darlehnskassen in Deutschland unter dem Vorsitz von Otto Eskeles statt. An der Tagung, die von der Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen E. V. in Berlin für die ihr angeschlossenen Darlehnskassen durchgeführt wurde, haben etwa 50 Vertreter der jüdischen Darlehnskassen im Reich, namentlich der Bezirksdarlehnskassen teilgenommen. Die Tagung galt der grundsätzlichen Behandlung aller Fragen der jüdischen Kredithilfe und dem Austausch von Erfahrungen aus der Darlehnskassenpraxis. Nach einleitenden Bemerkungen über die Bedeutung der Kredithilfe von Ministerialrat i. R. Dr. Hirsch für die Reichsvertretung der Juden in Deutschland, von Justizrat Dr. Blau für die American Joint Reconstruction Foundation und von Dr. Alfred Klee für den Preußischen Landesverband und den Vorstand der Jüdischen Gemeinde Berlin erstattete der Geschäftsführer der Zentralstelle, Dr. Paul Eppstein, einen Arbeitsbericht, in dem die Gegenwartsaufgaben der jüdischen Kredithilfe in grundsätzlichem Zusammenhang behandelt und der Stand des jüdischen Darlehnskassenwesens in Deutschland (mit 35 Orts- und 24 Bezirksdarlehnskassen und einem bilanzierten Gesamtkapital von 1 121 000 RM.) dargestellt wurde. Der Aufbau und die tatkräftige Förderung der jüdischen Darlehnskassen in Deutschland ist maßgebend der American Joint Reconstruction Foundation und dem American Joint Distribution Committee zu verdanken. S. Adler-Rudel wies auf das Verdienst und die Erfahrungen der American Joint Reconstruction Foundation beim Aufbau der jüdischen Darlehnskassen in Ost- und Südost-Europa hin und stellte die Arbeit der Darlehnskassen in den Zusammenhang der gesamten jüdischen Sozialarbeit hinein.

In vier Sachreferaten wurden die allgemeinen Arbeitsgebiete der jüdischen Darlehnskassen und die Fragen ihrer Praxis behandelt. Der Gründer der jüdischen Darlehnskasse Berlin, Wilhelm Marcus, unterstrich die sozialen Aufgaben der jüdischen Kredithilfe. Dr. Weißenberg, Breslau, behandelte den notwendigen Zusammenhang zwischen Kredithilfe und Wirtschaftsberatung an Hand der in Breslau gesammelten Erfahrungen. Oberregierungsrat i. R. Dr. Weißmann, Karlsruhe, entwickelte Aufgaben und Probleme der Ortsdarlehnskassen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Struktur der jüdischen Bevölkerung und die sich daraus ergebenden Folgerungen für den wirtschaftlichen Verwendungszweck der Kredite, deren Laufzeit, Sicherung und Rückzahlung. Ludwig Rosenthal, Schneidemühl, gab ein instruktives Bild von den besonderen Aufgaben der Bezirksdarlehnskassen, die innerhalb eines größeren Gebietes besonders die Mitglieder von Kleingemeinden wirtschaftlich zu beraten und im Wege der Kredithilfe zu unterstützen haben.

In der Aussprache, an der nahezu alle Vertreter der Darlehnskassen teilnahmen, wurde besonders auf die Notwendigkeit grundsätzlicher Richtlinien trotz aller regionalen Verschiedenheiten hingewiesen. Diese Richtlinien für die Darlehnsgewährung bildeten den Gegenstand eingehender Erörterung und eines regen Austausches von Erfahrungen. Der Revisor der Zentralstelle, Dr. Ludwig Batzner, behandelte in seinem Schlußreferat die Ergebnisse und Erfahrungen bei den Instruktionen und Revisionen der Kassen. Daraus ergaben sich wichtige Anregungen für die Kapitalbeschaffung und die Konzentration der jüdischen Darlehnskassen in den einzelnen Bezirken sowie für die künftigen sozialen Aufgaben der Darlehnskassen, die in der Dynamik der wirtschaftlichen Entwicklung begründet sind.

Um die Zusammenarbeit der Zentralstelle mit den einzelnen Kassen noch enger zu gestalten, wurde ein Beirat der Zentralstelle gebildet, dem folgende Persönlichkeiten angehören: Dr. Augapfel, Insterburg; Elkan, Düsseldorf; Friehmann, Chemnitz; Dr. Gumbel, Stuttgart; Guttmann, Beuthen; Haymann, München; Jacob, Schneidemühl; Dr. Katzenstein, Bielefeld; Katzenstein, Leipzig; Lachs, Breslau; Offenburg, Hamburg; Dr. Rosenberg, Ludwigshafen a. Rh.; Schaefer, Magdeburg; Dr. Weißmann, Karlsruhe.

Jüdische Gemeinde zu Berlin

Umbildung des Gemeindevorstandes

Der Vorstand der Berliner Jüdischen Gemeinde hat am 7. November 1935 folgende Mitteilung veröffentlicht:

„Geleitet von dem Wunsche, eine vom Vertrauen der gesamten Gemeinde getragene Führung der Geschäfte herzustellen, haben sämtliche Vorsteher der Gemeinde sowie die Vertreter aller Fraktionen der Repräsentanten-Versammlung Beratungen gepflogen, in welcher Weise und Form das erstrebte Ziel erreicht werden kann. Hierbei ist von der Voraussetzung ausgegangen worden, daß keiner der in der Gemeinde bestehenden Richtungen ein für sie nicht tragbares Opfer zugemutet werden soll, und daß alles zu geschehen hat, ein friedliches und freundschaftliches Zusammenarbeiten aller Richtungen unter Anerkennung ihrer völligen Gleichberechtigung in der Gemeinde zu gewährleisten. In Ausführung dieser Grundsätze ist eine Vereinbarung getroffen worden, deren wesentlicher Inhalt die Anerkennung des sogenannten Fifty-Fifty-Prinzips bei der Besetzung des Gemeindevorstandes und eine entsprechende Verteilung der Dezernate des Gemeindevorstandes ausmacht.“

Verband für jüdisch-soziale Arbeit

Auf Grund der Initiative des Jüdischen Wohlfahrtsamtes der Berliner Gemeinde ist am 15. Oktober 1935 ein Verband für jüdisch-soziale Arbeit in Berlin gegründet worden. Er umfaßt all die Institutionen, die bisher auf vereinsmäßiger Grundlage soziale Arbeit betrieben haben. 65 Vereine haben sich zur gegenseitigen Förderung ihrer Ziele und planmäßigen Gestaltung ihrer Sozialarbeit zusammengeschlossen. Bis dies erreicht werden konnte, hat es langer Verhandlungen bedurft. Das erreichte Ziel entspricht behördlichen Wünschen und dem vom Gemeindevorstand, und insbesondere seinem Vorsitzenden, geäußerten Ziele der Konzentration der Vereinstätigkeit. Innerhalb des Verbandes werden Arbeitsgemeinschaften für Kinder- und Waisenhilfe, für Altershilfe und Heime, für Logen, Körperbehinderte und Allgemeine Wohlfahrtspflege gebildet.

Organe des Verbandes sind die Vertreterversammlung und ein geschäftsführender Ausschuß, der aus sieben Vertretern der angeschlossenen Vereine, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Wohlfahrtsamtes der Gemeinde und dem Beauftragten des Gemeindevorstandes für die jüdischen Organisationen besteht. Die Geschäftsstelle des Verbandes befindet sich beim Wohlfahrtsamt der Gemeinde, so daß durch die Zusammenfassung der Vereine zu gestraffter Arbeit keine besonderen Verwaltungsunkosten entstehen.

Literatur

„Verständigung in der Gemeinde“ in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin“ Jg. 25 Nr. 46 (17. November 1935).

„Der Verband für jüdisch-soziale Arbeit in Berlin“, Dr. Fritz Lamm in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin“ Jg. 25 Nr. 43 (27. Oktober 1935).

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- u. Jugendalijah

Wechsel in der Geschäftsführung

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendalijah teilt mit:

Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendalijah lag bisher in den Händen von M. Schattner aus Ain Charod und Eva Stern, Berlin. Herr Schattner hat sich leider seit dem 1. Oktober 1935 von seiner Mitarbeit zurückgezogen, da er nach eineinhalb Jahren unermüdlicher Tätigkeit für die Jugendalijah das Bedürfnis hatte, wieder zu seinem eigentlichen Wohnsitz zurückzukehren. Durch das Ausscheiden von M. Schattner verliert die Arbeitsgemeinschaft eine Persönlichkeit, die durch neue Ideen und deren zielbewußte Durchführung der Jugendalijah unersetzliche Dienste geleistet hat.

Literatur

„Jugend-Alijah“, Werbebroschüre der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendalijah, Berlin, Oktober 1935.

„Jugend-Alijah“, Dr. Grete Kitzinger in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik“ Jg. 5 S. 165 (September-Oktober 1935).

Hechaluz

Beschlüsse des Hechaluz

Vom 14. bis 17. Oktober 1935 fand in Berlin eine Arbeitstagung des deutschen Hechaluz statt. Die angenommenen Resolutionen über Organisationsfragen setzen das Alter für die Aufnahme in den Hechaluz auf 17 bis 30 Jahre fest. Jeder Chawer muß eine mindestens dreimonatige Probezeit in einem Snif durchmachen. Vorbedingung für die Aufnahme

ist der Wille, ein Leben der Eigenarbeit in Erez Israel zu führen und sich in hebräische Arbeitskultur einzuordnen. Die Moaza hält in der heutigen Situation und bei den Mitteln, die gegenwärtig der Hachscharah zur Verfügung stehen, eine *Hachscharahzeit von zwei Jahren* für gegeben.

Sie fordert von den jüdischen Instanzen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang der Hachscharah zu vergrößern, was nur dann möglich ist, wenn entweder durch Verbilligung der kibbuzischen Hachscharah oder durch Erweiterung der Mittel, die dem Hachscharah-Werk zur Verfügung stehen, eine dementsprechend längere Hachscharahzeit gewährleistet wird. Es sollen alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um die Hachscharahstellen zu sichern. Die Moaza betont, daß die Fortsetzung der Hachscharah bis zur Alijah erfolgen muß. Die Mittleren-Hachscharah wird als bestehende Einrichtung bestätigt. Der Hechaluz soll sich bemühen, auch für die Schulentlassenen des kommenden Frühjahrs Aufnahmemöglichkeiten in landwirtschaftlicher und handwerklicher Kollektivausbildung zu schaffen.

Entscheidend für die *Zuteilung des Zertifikats* soll die kulturelle, menschliche und arbeitsmäßige Reife des Chawer sein, ein Arbeiterleben in Palästina zu führen. Hierfür ist die größtmögliche Garantie durch eine kibbuzische Hachscharah gegeben und daher für alle Chawerim anzustreben. Voraussetzung für die Alijah ist unter den heutigen Umständen bei landwirtschaftlicher Ausbildung mindestens $1\frac{1}{2}$ Jahre und bei handwerklicher Ausbildung mindestens 2 Jahre Hachscharah. Ihr Abschluß bedingt noch nicht die Alijah. Obwohl sich sehr viele Chawerim in persönlichen Schwierigkeiten befinden, darf dies trotzdem bei der Bestätigung nicht ausschlaggebend sein.

Zur *Kulturarbeit* wird verlangt, daß allen in die Bewegung eintretenden Chawerim die Möglichkeit gegeben werde, eine Erziehungsarbeit durchzumachen, die sie in vollem Maße in jüdische Kulturwerte, zionistische und palästinensische Problematik eindringen läßt. Es ist dabei eine Selbstverständlichkeit, daß bei der Behandlung der zionistischen und palästinensischen Gegenwartsprobleme allen Richtungen und Strömungen Rechnung getragen wird, um eine klare und verantwortliche Meinungsbildung zu erzielen. Die Kulturarbeit muß von dem Bewußtsein getragen sein, daß ein Eindringen in jüdische Kultur nur möglich ist, wenn sie auch auf den Kulturwerten der jüdischen Geschichte und Vergangenheit aufgebaut ist. Es soll dabei klar zum Ausdruck gebracht werden, daß die Situation unserer Jugend in dieser Zeit es in allererster Linie verlangt, daß die wissensmäßige Erfassung des Stoffes der Meinungsbildung vorausgeht, um die Gefahr einer oberflächlichen Betrachtungsweise zu vermeiden.

Literatur

„Bericht der Moaza 14.—17. Oktober 1935", herausgegeben vom Hechaluz Deutscher Landesverband, Berlin, November 1935.

Hicem

Auswandererfürsorge durch Hicem

Wie die Leitung der Auswandererhilfsorganisation Hicem mitteilt, sind im Jahre 1934 durch Hicem 4960 Juden aus Osteuropa in die verschiedensten Länder befördert worden. Dazu kommen 4643 aus Deutschland stammende Auswanderer, so daß insgesamt 9603 Personen befördert worden sind. Von den Auswanderern aus Deutschland sind 2581 in überseeische Länder gegangen, davon 1401 nach Palästina und 818 nach Brasilien.

Die Gesamtzahl der deutschen Auswanderer, die in der Zeit zwischen April 1933 und April 1935 durch Hicem befördert worden sind, beträgt 11 561. Davon sind 3919 nach Uebersee gegangen, von ihnen wiederum 2480 nach Palästina und 1439 nach Nord- und Südamerika und anderen Kontinenten.

Aus dem Bericht der Hicem geht weiterhin hervor, daß 1934 nach Argentinien 2215 und nach Brasilien 3794 jüdische Auswanderer gekommen sind. Die Hilfskomitees der Hicem sind in Ein- und Auswanderungsländern erweitert worden. In der Verwaltungsratssitzung ist durch Louis *Oungre*, den Generalsekretär der Ica, von Maßnahmen berichtet worden, die er zur Intensivierung der jüdischen Einwandererfürsorge in Argentinien und Brasilien zu ergreifen gedenkt.

Allgemeine Staatsverwaltung

Reichsbürgergesetz

Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146 — InfBl. 1935 Nr. 8/9 S. 75) ist am 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333) folgendes verordnet worden:

§ 1

(1) Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief *gelten vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes*, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes das Reichstagswahlrecht besessen haben, oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen.

§ 2

(1) *Die Vorschriften des § 1 gelten auch für die staatsangehörigen jüdischen Mischlinge.*

(2) *Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt.* Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

§ 3

Nur der Reichsbürger kann als Träger der vollen politischen Rechte das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten ausüben und *ein öffentliches Amt bekleiden.* Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann für die Uebergangszeit Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Aemtern gestatten. Die Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften werden nicht berührt.

§ 4

(1) *Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein.* Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden.

(2) *Jüdische Beamte treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand.* Wenn diese Beamten im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten sie bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge; sie steigen jedoch nicht in Dienstaltersstufen auf. Nach Erreichung der Altersgrenze wird ihr Ruhegehalt nach den letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen neu berechnet.

(3) *Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.*

(4) *Das Dienstverhältnis der Lehrer an öffentlichen jüdischen Schulen bleibt bis zur Neuregelung des jüdischen Schulwesens unberührt.*

§ 5

(1) *Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt.* § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) *Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,*

a) *der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,*

b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,

c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) geschlossen ist,

d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

§ 6

(1) Soweit in Reichsgesetzen oder in Anordnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt werden, die über § 5 hinausgehen, bleiben sie unberührt.

(2) Sonstige Anforderungen an die Reinheit des Blutes, die über § 5 hinausgehen, dürfen nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers gestellt werden. Soweit Anforderungen dieser Art bereits bestehen, fallen sie am 1. Januar 1936 weg, wenn sie nicht von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung ist bei dem Reichsminister des Innern zu stellen.

§ 7

Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften der Ausführungsverordnungen erteilen.

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146 — InfBl. 1935 Nr. 8/9 S. 82) ist am 14. November 1935 (RGBl. I S. 1334) folgendes verordnet worden:

§ 1

(1) Staatsangehörige sind die deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Reichsbürgergesetzes.

(2) Wer jüdischer Mischling ist, bestimmt § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (RGBl. I S. 1333).

(3) Wer Jude ist, bestimmt § 5 der gleichen Verordnung.

§ 2

Zu den nach § 1 des Gesetzes verbotenen Eheschließungen gehören auch die Eheschließungen zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 3

(1) Staatsangehörige jüdische Mischlinge mit 2 volljüdischen Großeltern bedürfen zur Eheschließung mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes oder mit staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben, der Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers oder der von ihnen bestimmten Stelle.

(2) Bei der Entscheidung sind insbesondere zu berücksichtigen die körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften des Antragstellers, die Dauer der Ansässigkeit seiner Familie in Deutschland, seine oder seines Vaters Teilnahme am Weltkrieg und seine sonstige Familiengeschichte.

(3) Der Antrag auf Genehmigung ist bei der höheren Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Das Verfahren regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

§ 4

Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 5

Die Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinschlages sind durch § 1 des Gesetzes und durch §§ 2 bis 4 dieser Verordnung erschöpfend geregelt.

§ 6

Eine Ehe soll ferner nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist.

§ 7

Vor der Eheschließung hat jeder Verlobte durch das Ehetauglichkeitszeugnis (§ 2 des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. Oktober 1935 — Reichsgesetzblatt I S. 1246) nachzuweisen, daß kein Ehehindernis im Sinne des § 6 dieser Verordnung vorliegt. Wird das Ehetauglichkeitszeugnis versagt, so ist nur die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig.

§ 8

(1) Die Nichtigkeit einer entgegen dem § 1 des Gesetzes oder dem § 2 dieser Verordnung geschlossenen Ehe kann nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden.

(2) Für Ehen, die entgegen den §§ 3, 4 und 6 geschlossen worden sind, treten die Folgen des § 1 und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes nicht ein.

§ 9

Besitzt einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, so ist vor einer Versagung des Aufgebotes wegen eines der im § 1 des Gesetzes oder in den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung genannten Ehehindernisse sowie vor einer Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses in Fällen des § 6 die Entscheidung des Reichsministers des Innern einzuholen.

§ 10

Eine Ehe, die vor einer deutschen Konsularbehörde geschlossen ist, gilt als im Inlande geschlossen.

§ 11

Außerehelicher Verkehr im Sinne des § 2 des Gesetzes ist nur der Geschlechtsverkehr. Strafbar nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes ist auch der außereheliche Verkehr zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 12

(1) Ein Haushalt ist jüdisch (§ 3 des Gesetzes), wenn ein jüdischer Mann Haushaltungsvorstand ist oder der Hausgemeinschaft angehört.

(2) Im Haushalt beschäftigt ist, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist, oder wer mit alltäglichen Haushaltsarbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist.

(3) Weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Erlaß des Gesetzes in einem jüdischen Haushalt beschäftigt waren, können in diesem Haushalt in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis bleiben, wenn sie bis zum 31. Dezember 1935 das 35. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Fremde Staatsangehörige, die weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt im Inlande habe, fallen nicht unter diese Vorschrift.

§ 13

Wer dem Verbot des § 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ist nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes strafbar, auch wenn er nicht Jude ist.

§ 14

Für Verbrechen gegen § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ist im ersten Rechtszuge die große Strafkammer zuständig.

§ 15

Soweit die Vorschriften des Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen sich auf deutsche Staatsangehörige beziehen, sind sie auch auf Staatenlose anzuwenden, die

ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande haben. Staatenlose, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande haben, fallen nur dann unter diese Vorschriften, wenn sie früher die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben.

§ 16

(1) Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsverordnungen erteilen.

(2) Die Strafverfolgung eines fremden Staatsangehörigen bedarf der Zustimmung der Reichsminister der Justiz und des Innern.

§ 17

Die Verordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 7 bestimmt der Reichsminister des Innern; bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Ehetauglichkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen vorzulegen.

Wirtschaftspolitik

Stellung der Juden im Wirtschaftsleben

Schreiben des Reichswirtschaftsministers

Zur Stellung der Juden im Wirtschaftsleben nach den Beschlüssen des Nürnberger Reichstags hat der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister laut einer Pressemitteilung vom 4. November 1935 folgendes Schreiben an die Reichswirtschaftskammer gerichtet:

„Die Nürnberger Gesetze und die demnächst ergehenden Ausführungsbestimmungen werden auch gewisse Neuregelungen in der Stellung der Juden im Wirtschaftsleben nach sich ziehen. Solange diese gesetzliche Regelung nicht erfolgt ist, haben alle Maßnahmen nachgeordneter Stellen gegen jüdische Geschäfte zu unterbleiben. Ich ersuche, die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft hiervon in Kenntnis zu setzen."

Literatur

„Liquidationsbank zwecks Uebernahme jüdischer Geschäfte, ein Vorschlag des Wirtschaftspolitischen Dienstes" in „Frankfurter Zeitung" 24. September 1935.

„Bankgeschäfte mit Juden" in „Die deutsche Volkswirtschaft" 1. Oktoberheft 1935.

„Die Juden in der deutschen Wirtschaft", Prof. Dr. Hunke in „Die deutsche Volkswirtschaft" 1. Oktoberheft 1935.

„Die jüdischen Geschäftsverkäufe", Dr. Nonnenbruch in „Völkischer Beobachter" 23. Oktober 1935.

„Die Judenfrage im Einzelhandel", Dr. Franz Hayler in „Völkischer Beobachter" 27. Oktober 1935.

„Juden wollen ihre Betriebe verkaufen" in „Westdeutscher Beobachter" 31. Oktober 1935.

„Die jüdischen Geschäftsverkäufe — ihre Probleme und Ausmaße", Dr. Egon Bandmann in „Deutsche Zukunft" 3. November 1935.

„Jüdische Geschäftsverkäufe — wirtschaftliche Folgen und wirtschaftspolitische Aufgaben" in „Frankfurter Zeitung" 3. November 1935.

Wirtschaftstatistik

Zahl der jüdischen Erwerbstätigen

Die Statistische Abteilung der Reichsvertretung der Juden in Deutschland weist auf folgende im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1935 mitgeteilten Ergebnisse der letzten Berufszählung hin:

Am 16. Juni 1933 betrug die Gesamtzahl der jüdischen Erwerbspersonen (d. h. der haupt- und nebenberuflich Erwerbstätigen sowie der Erwerbslosen) rund 240 500. Diese Personengruppe umfaßte also nicht viel weniger als die Hälfte der jüdischen Bevölkerung Deutschlands. 1925 waren dagegen nur 46 v. H. der deutschen Juden hauptberuflich erwerbstätig.

14 v. H. der bei der Berufszählung 1933 ermittelten jüdischen Erwerbspersonen waren erwerbslos.

Absolut und prozentual am stärksten vertreten waren die Juden in der Wirtschaftsabteilung Handel und Verkehr: mehr als 147 000 oder 61,3 v. H. der jüdischen Erwerbspersonen gehörten zu dieser Abteilung. Ihre Untergruppe Handelsgewerbe ernährte allein 137 000 Erwerbspersonen, von denen fast 115 000 im Wirtschaftszweig Warenhandel tätig waren. Dagegen wurden von der Gesamtbevölkerung nur 8,4 v. H. im Warenhandel, 10 v. H. im Handelsgewerbe und insgesamt 18,4 v. H. in der ganzen Wirtschaftsabteilung Handel und Verkehr gezählt. Ferner waren im Immobilienhandel, Vermittlung usw. von 100 Erwerbspersonen der jüdischen Bevölkerung 7,1 (17 000) tätig, von der Gesamtbevölkerung nur 0,6, im Bank- und Börsenwesen von der jüdischen Bevölkerung 1,7 (4085), von der Gesamtbevölkerung 0,6 v. H.

Bei der beruflichen Gliederung der Gesamtbevölkerung lag das Schwergewicht in Industrie und Handwerk, das über 40 v. H. der Erwerbspersonen erfaßte, aber nur 23 v. H. der jüdischen Erwerbspersonen, nämlich 55 655. Innerhalb der Wirtschaftsabteilung Industrie und Handwerk war der jüdische Sektor nur in der Wirtschaftsgruppe Bekleidungsgewerbe erheblich größer, hier insbesondere in dem Wirtschaftszweig Schneiderei (14 823 oder 6,2 v. H.). Ferner war damals die jüdische Bevölkerung noch an dem Wirtschaftszweig Fleischerei und Fischindustrie etwas stärker beteiligt (5966 oder 2,5 v. H.).

An zweiter Stelle stand in der beruflichen Gliederung der Gesamtbevölkerung die Land- und Forstwirtschaft mit fast 30 v. H., während nicht einmal 2 v. H. der jüdischen Erwerbspersonen — 4167 — zu dieser Wirtschaftsabteilung gehörten.

Die für die Wirtschaftsabteilung Oeffentliche Dienste und private Dienstleistungen 1933 ermittelten Zahlen sind durch die Folgen der gesetzlichen Regelung dieses Gebiets (Rechts- und Gesundheitswesen) völlig überholt.

Die Gliederung der jüdischen Erwerbspersonen nach Wirtschaftsabteilungen 1933 entspricht in großen Zügen der 1925 ermittelten der hauptberuflich erwerbstätigen Juden in Deutschland. Die seither eingetretenen Veränderungen der Berufsstruktur konnten am 16. Juni 1933 noch keinen zahlenmäßigen Niederschlag finden.

Das Statistische Jahrbuch unterrichtet ferner über die soziale Gliederung der jüdischen Erwerbspersonen im Deutschen Reich am 16. Juni 1933. Damals betrug der Anteil der Arbeiter an den Erwerbspersonen der Gesamtbevölkerung 46 v. H. Den gleichen Satz erreichte der Anteil der Selbständigen bei den jüdischen Erwerbspersonen. Dagegen war bei der früheren Volkszählung von 1925 noch mehr als die Hälfte der hauptberuflich erwerbstätigen Juden selbständig.

Bei der Angestelltenschaft lag gleichfalls der jüdische Quotient um ein Vielfaches über dem der Allgemeinheit. Die andern sozialen Gruppen waren im jüdischen Erwerbsleben weniger stark vertreten.

Literatur

„Die Juden in der Wirtschaft, Reichsstatistik von 1933" in „C. V.-Zeitung" Jg. 14 Nr. 47 (22. November 1935).

Organisation der Wirtschaft

Reichswirtschaftskammer

Die Reichswirtschaftskammer ist gemäß der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (RGBl. I S. 1194 — InfBl. 1935 Nr. 1 S. 6) die gemeinsame Vertretung der fachlichen und bezirklichen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern. Die Geschäftsführung des bisherigen Führers der Wirtschaft und des Deutschen Industrie- und Handelstages ist nach näherer Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 12. Januar 1935 (Reichsanzeiger Nr. 21) zur Geschäftsstelle der Reichswirtschaftskammer vereinigt worden. Die Reichswirtschaftskammer bearbeitet die gemeinsamen Angelegenheiten der Reichsgruppen, der Wirtschaftskammern, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern als Organ der Selbstverwaltung sowie Aufgaben, die ihr der Reichswirtschaftsminister überträgt. Die Reichswirtschaftskammer hat einen Beirat; Mitglieder des Beirats sind die Leiter der Reichsgruppen und der Hauptgruppen der Industrie, die Leiter der Wirtschaftskammern und der Vorstand der Reichswirtschaftskammer; als wei-

tere Mitglieder kann der Reichswirtschaftsminister in der gewerblichen Wirtschaft tätige oder mit ihren Verhältnissen besonders vertraute Personen berufen. Der Beirat der Reichswirtschaftskammer tritt gemäß der Vereinbarung vom 21. März 1935 (InfBl. 1935 Nr. 4/5 S. 41) mit dem Reichsarbeitsrat, der aus den Leitern der Reichsbetriebsgemeinschaften und den Bezirkswaltern der Deutschen Arbeitsfront gebildet wird, zu dem Reichsarbeits- und -wirtschaftsrat zusammen.

Der Reichswirtschaftsminister hat am 3. Mai 1935 die Satzung der Reichswirtschaftskammer sowie der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern erlassen.

Wirtschaftsbezirke und Wirtschaftskammern

Durch Anordnung vom 14. März 1935 (Reichsanzeiger Nr. 64) hat der Reichswirtschaftsminister bestimmt, daß bis zur Bildung von Reichsgauen als Wirtschaftsbezirke im Sinne des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar und 27. November 1934 (RGBl. I S. 185, 1194 — InfBl. 1934 Nr. 3 S. 26, 1935 Nr. 1 S. 6) die Wirtschaftsgebiete der Treuhänder der Arbeit (InfBl. 1935 Nr. 4/5 S. 42) gelten. Für diese Wirtschaftsbezirke werden Wirtschaftskammern gebildet, und zwar für die Bezirke Niedersachsen, Westfalen, Mitteldeutschland und Südwestdeutschland je zwei Wirtschaftskammern, für die übrigen Wirtschaftsbezirke je eine Wirtschaftskammer. Mitglieder der Wirtschaftskammern sind die Bezirksgruppen der Reichsgruppen und der Wirtschaftsgruppen, die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern des Wirtschaftsbezirks. Geschäftsstelle der Wirtschaftskammer ist die vom Reichswirtschaftsminister bestimmte Industrie- und Handelskammer. Jede Wirtschaftskammer erhält einen Beirat; Mitglieder des Beirates sind die Leiter der Bezirksgruppen und die Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern des Wirtschaftsbezirkes; als weitere Mitglieder beruft der Leiter der Wirtschaftskammer Vertreter der in dem Wirtschaftsbezirk hauptsächlich ansässigen Wirtschaftszweige. Gemäß einer Vereinbarung vom 21. März 1935 (InfBl. 1935 Nr. 4/5 S. 41) tritt der Beirat der Bezirkswirtschaftskammer mit dem Bezirksarbeitsrat der Deutschen Arbeitsfront zu einem Bezirks-arbeits- und -wirtschaftsrat zusammen.

Literatur

„Die Neuorganisation der gewerblichen Wirtschaft", Dr. Johannes Kopsch in „Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin", 1935 S. 1030.

„Der Aufbau der gewerblichen Wirtschaft", Fritz Weike, komm. Hauptgeschäftsführer der Reichswirtschaftskammer, in „Deutsche Wirtschaftszeitung" 1935 S. 501.

Wirtschaftswerbung

Rechtsstellung der NS-Hago

Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 10. Juli 1935 (2 U 129/35 — DJZ. S. 1123) ist ein Amtsleiter der NS-Hago Inhaber eines Amtes der Partei als Körperschaft des öffentlichen Rechts; die von ihm in dieser Eigenschaft getroffenen Maßnahmen stellen sich als Ausübung öffentlicher Gewalt dar und können nicht von einer vorherigen Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit durch die Gerichte abhängig gemacht werden. In den Gründen heißt es:

„Der ‚Stürmer' veröffentlichte 1935 einen Bericht, in dem die Antragstellerin als jüdisches, von T. als Hauptaktionär beherrschtes Unternehmen gekennzeichnet wurde. Der Antragsgegner (AntrG.), damals stellv. und zur Zeit ordentl. Kreisamtsleiter der NS-Hago in W., ließ einen Auszug aus diesem Bericht in Plakatform drucken, der in W. verbreitet und auch an Häusern, Schaufenstern und Ladentüren angeheftet wurde. In erster Instanz hat die Antragstellerin (AntrSt.) u. a. beantragt, durch einstweilige Verfügung dem Antragsgegner zu verbieten, in Wort oder Schrift oder Anzeigen oder sonstwie die Behauptung aufzustellen oder zu verbreiten, daß T. auch heute noch Hauptaktionär der AntrSt. sei. Der AntrG. hat in erster Linie geltend gemacht, der Rechtsweg sei unzulässig, weil er nur in seiner Eigenschaft als Kreisamtsleiter der NS-Hago tätig geworden sei. Das LG. hat den Hauptanträgen der AntrSt. entsprochen. Es hat die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Sachlegitimation des AntrG. bejaht, weil dieser nicht nach außen zu erkennen gegeben habe, daß er als Kreisamtsleiter der NS-Hago handle. Ferner hat es für glaubhaft erachtet, daß die von der AntrSt. beanstandeten Behauptungen unrichtig und von dem AntrG. zu Wettbewerbszwecken verbreitet worden seien. In der Berufungsinstanz hat die AntrSt. ihre Anträge in der Hauptsache für erledigt erklärt und nur noch beantragt, dem AntrG. die Kosten des Verf. aufzuerlegen. Die mündliche Verhandlung ist auf die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges beschränkt worden.

Das zulässige Rechtsmittel ist begründet. Die nicht entbehrlich gewordene Entsch. zur Hauptsache des vorliegenden Verf. ist nur möglich bei Zulässigkeit des Rechtsweges, die von Amts wegen auch dann zu prüfen wäre, wenn der AntrG. diese Frage nicht ausdrücklich aufgeworfen hätte. Nach der Darstellung der AntrSt. soll der AntrG. das beanstandete Plakat als Angestellter seines Vaters in Wettbewerbsabsichten verbreitet haben. Wäre dies der Fall, so würde es sich um einen rein privatrechtl. Tatbestand handeln, der vor die ordentl. Gerichte gehörende Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder Wettbewerbsvorschriften auszulösen geeignet ist. Zur Eröffnung des Rechtsweges, für die an sich die Regel gilt, daß es auf die aus dem Sachvortrag des Kl. oder AntrSt. herzuleitende Rechtsnatur des Anspruches ankommt, genügt es indessen nicht, daß die AntrSt. dem an sich unstreitigen Tatbestand der Verbreitung des Plakates eine privatrechtl. Deutung gibt, wenn in Wirklichkeit der AntrG. ihr nicht als gleichgeordnete Privatperson, sondern in Ausübung öffentl. Gewalt entgegengetreten ist. Der AntrG. nimmt für sich in Anspruch, das Plakat nicht als Angestellter seines Vaters, sondern in seiner Eigenschaft als Kreisamtsleiter der NS-Hago in Verfolgung rein politischer Ziele verbreitet zu haben. Wird dadurch sein Handeln zur Betätigung obrigkeitlicher Gewalt, so kommt nicht mehr die Kennzeichnung, die ihm die AntrSt. zu geben versucht, sondern nur die ihm wirklich zukommende Bedeutung für die Zulässigkeit des Rechtsweges in Betracht. Die AntrSt. würde alsdann mit ihrem Antrag unmittelbar das Verbot einer obrigkeitl. Handlung erstreben und damit einen ausschließlich dem öffentl. Rechte angehörenden, nach § 13 GVG. im Rechtswege nicht verfolgbaren Anspruch geltend machen.

Als Kreisamtsleiter der NS-Hago ist der Antragsgegner Inhaber eines öffentl. staatl. Amtes, jedenfalls aber als Ausüber staatl. Hoheitsrechte ebenso zu behandeln wie ein solcher. Nach § 1 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 ist die NSDAP eine Körperschaft des öffentl. Rechts und als solche Trägerin des deutschen Staatsgedankens. Die NS-Hago wird zwar in der DurchfV. vom 29. März 1935 zur Durchf. d. Ges. vom 1. Dezember 1933 nicht erwähnt. Daraus ergibt sich indessen nur, daß ihr Verhältnis zur Partei lediglich nach ihrer Stellung innerhalb des Parteigefüges zu beurteilen ist. Sie ist dazu bestimmt, alle im Handel, Handwerk und Gewerbe, den Reichsbetriebsgemeinschaften 17 und 18 der DAF tätigen Parteigenossen zusammenzufassen und steht damit im Aufbau der Partei neben der NSBO, der die gleichen Aufgaben für die Reichsbetriebsgemeinschaften 1—16 der DAF zugewiesen sind. Ihre Dienststellenleiter sind, wie den in der mündl. Vhdlg. vorgelegten Ausweisen und der Bekanntmachung der obersten Leitung der PO vom 11. Mai 1934 zu entnehmen ist, politische Leiter innerhalb der PO, deren Bestellung für den Bereich eines Gaues, Kreises oder einer Ortsgruppe durch den politischen Leiter dieser Bezirke erfolgt. Neben der NSBO hat die NS-Hago im Verhältnis zur DAF die Aufgabe, deren Verbindung mit der Partei zu sichern. Dies wird dadurch erreicht, daß die politischen Leiter der NSBO oder NS-Hago zugleich Leiter oder Stellvertreter in der Leitung der gleichgeordneten Dienststellen der DAF sind. Die DAF untersteht also der Befehlsgewalt der Dienststellenleiter der NS-Hago und der NSBO. Hiernach ist der Kreisamtsleiter der NS-Hago Inhaber eines Amtes der Partei als Körperschaft des öffentl. Rechts. Zu den amtlichen Aufgaben des AntrG. gehört insbesondere auch das Eintreten für die weltanschaulichen Ziele der Partei. Soweit nicht bindende Dienstanweisungen der politischen Leiter der Partei oder gesetzliche Vorschriften eine Einschränkung ergeben, unterliegt es seinem Ermessen, was in dieser Hinsicht zu geschehen hat. Hiernach ist es Ausübung öffentl. Gewalt, wenn er in amtlicher Eigenschaft zur Aufklärung über weltanschauliche Fragen, die auch die Belange der in der NS-Hago vertretenen Berufsstände berühren, Druckschriften verbreiten läßt. — Zu Unrecht leugnet die AntrSt., daß der AntrG. im Streitfalle bei der Verbreitung des sie als jüdisches Warenhaus kennzeichnenden Plakates

in amtlicher Eigenschaft tätig geworden ist. Richtig ist zwar, daß das Plakat keine amtliche, eine Amtsstelle als Urheber angebende Mitteilung enthält. Es bringt vielmehr nur einen Auszug aus einem Bericht des ‚Stürmers', gibt also nur wieder, was eine Privatperson über die AntrSt. behauptet hat (wird ausgeführt). Die Tatsache indessen, daß der Inhalt des Flugblattes als solcher keine amtliche Bekanntmachung darstellt, berührt in keiner Weise die hier zu entscheidende, von der AntrSt. verkannte Frage, ob der AntrG. bei der Verbreitung des den Bericht einer Privatperson wiedergebenden Blattes in amtlicher Eigenschaft gehandelt hat. Eine Amtshandlung ist es unzweifelhaft auch, wenn eine Behörde zur Förderung ihrer amtlichen Aufgaben einen Bericht verbreiten läßt, der eine Privatperson zum Verfasser hat. Es kommt insoweit lediglich darauf an, ob die Behörde als solche tätig wird und einen amtlichen Zweck im Rahmen des ihr übertragenen Aufgabenkreises verfolgt. Entscheidend ist allein, daß der AntrG. das Plakat auf amtlichem Wege und zu politischen Zwecken hat verbreiten lassen. Nach den vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen hat er den Bericht des ‚Stürmers' nach Erörterung seiner Bedeutung mit den Ortsamtsleitern und mit Genehmigung des Gauamtsleiters der NS-Hago herausgegeben, und zwar, wie schon durch diesen Hergang klargestellt wird, um i. S. der Ziele der NSDAP aufklärend über die Verhältnisse bei der Antragstellerin zu wirken. Im Einklang hiermit steht, daß die Drucklegung für Rechnung der Kreiskasse und die Verbreitung auf Anweisung des AntrG. durch die Ortsamtsleiter erfolgt ist. Soweit also der AntrG. bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschrift tätig wurde, ist alles auf amtlichem Wege und mit dem Einverständnis des übergeordneten politischen Leiters geschehen. Unerheblich für die Rechtsnatur der Verbreitungshandlungen und daher nicht zu erörtern ist die Frage, ob der AntrG., wie die AntrSt. geltend macht, gegen Dienstanweisungen der Parteileitung oder Verordnungen der Reichsregierung verstoßen hat. Alsdann würde ihm zwar eine Ueberschreitung oder Verletzung seiner amtlichen Befugnisse zur Last zu legen sein. Eine Amtshandlung verliert diese Eigenschaft indessen auch dann nicht, wenn sie unter irriger Beurteilung des Sachverhaltes oder sogar unter Mißbrauch amtlicher Befugnisse vorgenommen wird. Im Streitfalle würde selbst durch einen Verstoß gegen bindende Anordnungen von Partei oder Staat an der Tatsache nichts geändert, daß der Verbreitung der Plakate ein im Einverständnis mit dem vorgesetzten Dienststellenleiter ergangener Dienstbefehl des AntrG. an die ihm unterstellten Ortsamtsleiter zugrunde liegt (mag auch der AntrG. deswegen von seinem parteiamtlichen Vorgesetzten zur Rechenschaft gezogen werden können). Hiernach würde das von der AntrSt. erstrebte Verbot unmittelbar gegen eine als Ausübung öffentl. Gewalt sich darstellende Maßnahme des AntrG. als eines politischen Leiters der Partei gerichtet sein. Auch für die Zukunft käme allenfalls ein Handeln des AntrG. in der gleichen amtlichen Eigenschaft in Frage. Keinesfalls kann eine solche auf politischem Gebiete liegende Amtsübung von einer vorherigen Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit oder gar Sachdienlichkeit durch die Gerichte abhängig gemacht werden. Die Ansprüche der AntrSt. sind somit im Rechtswege nicht verfolgbar (§ 13 GVG.)."

Dekorationen zum Weihnachtsgeschäft

Wie der Central-Verein der Juden in Deutschland von amtlicher Seite erfährt, ist es zur ungestörten Abwicklung des Weihnachtsgeschäftes unbedingt notwendig, daß die jüdischen Geschäfte sich bei ihrer Weihnachtsdekoration die durch den Takt gebotene Zurückhaltung auferlegen. Eine Ausschmückung mit Tannengrün, Lametta, Wattedekorationen und Kugelschmuck ist als unbedenklich anzusehen; dagegen sind alle Gegenstände zu vermeiden, die symbolhafte Bedeutung haben, wie Krippen, Heiligenfiguren, Madonnen, Adventssterne, Weihnachtsmänner und Weihnachtsbäume.

Warenzeichen „Deutsches Werk"

Das Reichspatentamt hat durch Entscheidung vom 20. Mai 1935 (K 62 078/26 a Wz B S XII — JurW. S. 2312) die Eintragung eines Warenzeichens mit der Anpreisung „Deutsches Werk" wegen Täuschungsgefahr gemäß § 4 Ziff. 3 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen (WZG) abgelehnt. In den Gründen heißt es:

„Das angemeldete Zeichen enthält u. a. die Anpreisung ‚Deutsches Werk'. Das Wort ‚Werk' wird im Verkehr in erster Linie i. S. von ‚Unternehmen' verstanden werden. Der Verkehr muß also annehmen, daß es sich bei der Anmelderin um ein rein deutsches Unternehmen handele. Als solches ist nach der derzeitigen Amtsübung nur ein solches anzusehen, das seinen Sitz im Inland hat und dessen Inhaber weder Ausländer noch solche Personen sind, die nach der deutschen Ariergesetzgebung als unarisch anzusehen sind. Zwar hat die Anmelderin ihren Sitz im Inland, dagegen hat sie den Nachweis bezüglich der weiteren Erfordernisse nicht erbracht. Mit Eingabe vom 5. Dezember 1934 gibt sie zwar an, die Firma werde von einem Arier geleitet, über die Staatsangehörigkeit und Rassezugehörigkeit der einzelnen Gesellschafter äußert sie sich jedoch nicht. Da die Anmelderin eine Streichung der Worte ‚Deutsches Werk' trotzdem ablehnt, war der Beschwerde der Erfolg zu versagen."

Ueberwachung der Ausverkäufe

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister hat durch Runderlaß vom 19. Oktober 1935 (V 20 181/35 — MBlWiA. S. 293) eine Musteranordnung für die nach § 7 b des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ueberwachung der Ausverkäufe und ähnlicher Veranstaltungen zu erlassenden Bestimmungen veröffentlicht. Die Anordnung enthält eine Zusammenstellung der zur Zeit geltenden Bestimmungen über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen (s. a. InfBl. 1935 Nr. 6/7 S. 56).

Inventurverkäufe

Nach einer Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 8. November 1935 (Reichsanzeiger Nr. 264) dürfen in den Inventurverkäufen des Jahres 1936 die nachstehenden Textilwaren nicht zum Verkauf gestellt werden: Glatte, weiße Wäschestoffe jeder Art einschließlich Rohnessel; Handtücher; Küchenhandtücher; Frottierhandtücher; Frottierbadelaken; glatte, ungarnierte Bettwäsche; Bettsatins und Bettzüchen; Inletts.

Literatur

„Die Begriffsbestimmung ‚Deutsches Geschäft'", RA. Dr. Erich Naue in „Die Deutsche Volkswirtschaft" 1. Oktoberheft 1935.

„Jubiläumsverkäufe — Jubiläumspreise", MinR. Gottschick in „Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit" Jg. 35 S. 252 (16. September 1935).

„Das neue Recht der Sonderveranstaltungen im Rahmen der Wettbewerbsordnung", Dr. Alexander Elster in „Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin" Jg. 33 S. 1763 (27. September 1935).

Firmenrecht

Firmenzusatz „deutsch"

Nach einem Beschluß des Kammergerichts vom 29. August 1935 (1 Wx 344/35 — JurW. S. 3164) kann das Firmenwort „deutsch" auch unzulässig sein, wenn in der Firma ein jüdisch klingender Name enthalten ist. In den Gründen heißt es:

„Die nichtarischen Kaufleute Max und Bruno L. betreiben in der Form einer OHG. unter der seit dem Jahre 1900 eingetragenen Firma ‚Max L. Deutsches Bücherversandhaus' ein Bücherversandgeschäft. Das Registergericht erachtete die Firmenführung für unzulässig, weil der Zusatz ‚deutsch' auf eine arische Abstammung der Inhaber hindeute, und gab deshalb dem Gesellschafter Max L. auf, sich des ferneren Gebrauchs der Firma zu enthalten. Die Rüge des BeschwF., daß der Einleitung des Firmenmißbrauchverfahrens schon der in Sachen der Gesellschaft ergangene frühere Beschluß des Senats vom 21. Februar 1935 (1 Wx 8/35) entgegenstehe, geht fehl. Dieser Beschluß hat lediglich die Einleitung eines auf eine nachträgliche Unzulässigkeit der Firma gestützten Amtslöschungsverfahrens für gesetzwidrig erklärt, zu der Frage aber, ob die vorl. Firma unzulässig geworden sei und ob sich danach ein Einschreiten des Registergerichts im Ordnungsstrafverfahren rechtfertige, keine Stellung genommen. Das LG. wäre übrigens auch abgesehen hiervon an die in einem ganz anderen Verfahren schon ergangene Entscheidung des KG. gesetzlich nicht gebunden gewesen. Das LG. hat nicht geprüft, ob etwa im Hinblick auf den in der Firma enthaltenen Namen ‚Max L.' eine andere Beurteilung geboten ist. Die Frage ist aber zu verneinen. Der Name ‚L.' im Firmenbilde kann bei dem großen Publikum immerhin

Zweifel darüber offenlassen, ob nicht das Wort ‚deutsch' gerade einen Hinweis auf die arische Abstammung des Inhabers darstellen soll. Dies gilt um so mehr, als allgemein bekannt ist, daß der in einer Firma enthaltene Name nicht derjenige des gegenwärtigen Inhabers zu sein braucht."

*

Nach einem Beschluß des Kammergerichts vom 5. September 1935 (1 Wx 377/35 — JurW. S. 3164) kann das Firmenwort „deutsch" auch bei einer GmbH. unter Umständen auf die Deutschstämmigkeit (arische Abstammung) der Gesellschafter und Geschäftsführer bezogen werden und deshalb in dieser Hinsicht zur Täuschung geeignet und unzulässig sein. In den Gründen heißt es:

„... Der Senat hat in dem Beschluß 1 b X 491/34 (JurW. 1935 S. 436 — InfBl. 1935 Nr. 6/7 S. 58) bei der Beurteilung einer Firma ‚Deutsche Lederwerke Gebr. G.' grundsätzlich anerkannt, daß der Zusatz ‚deutsch' auf die Deutschstämmigkeit der Inhaber bezogen werden könne. Daß dem im vorliegenden Falle die Rechtsform der Gesellschaft als einer selbständigen juristischen Person entgegenstände, trifft nicht zu. Die bei einer solchen allerdings bestehende scharfe rechtliche Scheidung zwischen der Gesellschaft einerseits und den Gesellschaftern (oder Geschäftsführern) andererseits verliert ihre Bedeutung bei der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, wie sie bei der hier zu beurteilenden Frage geboten ist. Es ist deshalb durchaus möglich, daß im Verkehr als die Geschäftsinhaber, auf deren arische Abstammung das Firmenwort deutsch hinweist, bei einer GmbH. die sämtlichen Gesellschafter mindestens dann angesehen werden, wenn es, wie im vorliegenden Falle, nur zwei sind, und wenn sie noch dazu allein die Geschäftsführung haben. Das LG. hat eine solche Verkehrsanschauung für den vorliegenden Fall ohne Rechtsverstoß festgestellt und daraus die zutreffende Folgerung gezogen, daß die Firma der Gesellschaft nach § 18 Abs. 2 HGB. zur Zeit unzulässig sei. Dabei war es ganz gleichgültig, ob in dem wegen dieser Unzulässigkeit eingeleiteten Firmenmißbrauchsverfahren nur die mit der Ordnungsstrafe bedrohten Geschäftsführer als die Beteiligten anzusehen sind oder, was nur für die Beurteilung der Beschwerdeberechtigung der Gesellschaft von Bedeutung ist, auch diese selbst. Das LG. hat endlich nicht verkannt, daß von dem Firmenmißbrauchsverfahren trotz der Unzulässigkeit der gebrauchten Firma Abstand zu nehmen ist, wenn kein öffentliches Interesse an einem Einschreiten des Registergerichts besteht, insbesondere bei geringfügiger Täuschungsmöglichkeit andererseits eine Schädigung allgemein wichtiger wirtschaftlicher Werte droht. Es hält aber im vorliegenden Falle den Schutz des Volkes gegen die von der Firma der Gesellschaft ausgehende Täuschungsgefahr für wichtiger als die Erhaltung der Firma für eine aus den gegenwärtigen Gesellschaftern bestehende Gesellschaft, indem es darauf hinweist, daß diese Gesellschafter die Geschäftsanteile erst im Jahre 1930 erworben hätten. Hiergegen ist wiederum rechtlich nichts einzuwenden. Das private Interesse der früheren Inhaberin der Geschäftsanteile, einer Akt.-G., kommt dabei um so weniger in Betracht, als es ihr unbenommen bleibt, die Geschäftsanteile zurückzuerwerben und damit die gegen die Zulässigkeit der Firma zur Zeit bestehenden Bedenken auszuräumen. An der Weiterverwendung des eingetragenen Warenzeichens ‚Deka-Block' wird die Gesellschaft auch bei einer Aenderung ihrer Firma ‚Deutsche-Kassenblock-GmbH.' nicht gehindert, ebensowenig an der Annahme einer entsprechenden Firma, wie etwa ‚Deka-Kassenblock-GmbH.'. Es ist daher unschädlich, daß das LG. diesen Punkt nicht besonders erörtert hat."

Einzelhandel

Mehrfache Konzessionspflicht

Durch das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 262 — InfBl. 1933 Nr. 2 S. 2) in der Fassung vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1241 — InfBl. 1935 Nr. 6/7 S. 62) ist der Einzelhandel, soweit er durch den Betrieb einer Verkaufsstelle ausgeübt wird, in die Reihe der genehmigungspflichtigen Gewerbe eingereiht worden. Durch diese gesetzliche Regelung, die allgemein für den Einzelhandel in Verkaufsstellen gilt, sind jedoch die sonstigen Bestimmungen, die eine Erlaubnispflicht für bestimmte Handelsgewerbe begründen, nicht aufgehoben worden. Neben der Erlaubnis auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes ist vielmehr in zahlreichen Fällen noch eine weitere Sonderkonzession erforderlich.

So greift bei Backwarenverkaufsstellen im Falle von Neuerrichtungen der § 11 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 10. Juli 1935 (RGBl. I S. 919) Platz; neben der Genehmigung zur Errichtung der Verkaufsstelle auf Grund des Einzelhandelsschutzgesetzes ist eine besondere Genehmigung von der Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft nachzusuchen. Der Milchhandel ist erlaubnispflichtig auf Grund des § 14 des Reichsmilchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421). Der Kleinhandel mit Branntwein in verschlossenen Flaschen unterliegt der Sonderkonzession gemäß § 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146). Die Neuerrichtung von Verteilerstätten für Wurst- und Fleischwaren bedarf der Genehmigung nach § 14 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (RGBl. I S. 301). Der Buchhandel sowie der Handel mit Zeitschriften und Zeitungen unterliegt den besonderen Bestimmungen des Reichskulturkammergesetzes vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 661 — InfBl. 1933 Nr. 16 S. 2).

Verlegung einer Verkaufsstelle

Als genehmigungspflichtige Errichtung einer Verkaufsstelle im Sinne des Einzelhandelsschutzgesetzes gilt es nicht, wenn eine Verkaufsstelle unter Aufgabe der bisherigen Verkaufsräume innerhalb desselben Gemeindebezirks in andere Räume verlegt wird, sofern die Verkaufsstelle in den bisherigen Räumen von dem Inhaber mindestens ein Jahr betrieben worden ist und die neuen Verkaufsräume nicht mehr als fünfundzwanzig Quadratmeter größer als die bisherigen sind (§ 2 Abs. 2 Einzelhandelsschutzgesetz — InfBl. 1935 Nr. 6/7 S. 63). Als Gemeindebezirke im Sinne dieser Vorschrift gelten gemäß einer Verordnung vom 5. Juli 1935 (GS. S. 101) innerhalb der Stadt Köln folgende Stadtteile:

1. Altstadt und Neustadt (einschl. Ringstraße und innerer Grüngürtel); 2. Bayenthal-Zollstock; 3. Sülz-Klettenberg-Lindenthal-Braunsfeld; 4. Ehrenfeld-Bickendorf; 5. Nippes-Riehl-Merheim lrh.; 6. Mungersdorf-Worringen; 7. Deutz-Kalk; 8. Mülheim; 9. Poll-Flittard.

Aufnahme branchefremder Waren

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister hat zu der Frage, inwieweit die Neuaufnahme von Waren anderer Branchen in die bestehenden Geschäfte nach den Bestimmungen des Einzelhandelsschutzgesetzes statthaft ist, in einem Schreiben vom 26. August 1935 (V 13 052/35 — Wirtschaftsbl. S. 1712) wie folgt Stellung genommen:

„Die Neuaufnahme von Waren anderer Branchen in einem Einzelhandelsgeschäft ist nach den Bestimmungen des Einzelhandelsschutzgesetzes grundsätzlich statthaft ... Eine andere Beurteilung kann sich allerdings dann ergeben, wenn in eine Verkaufsstelle neben den branchemäßig einschlägigen Waren auch Waren einer ganz anderen Warengattung neu aufgenommen werden (zum Beispiel in einem Schirmgeschäft werden Zigaretten verkauft). In einem solchen Falle wird, wie der Reichsverband deutscher Spezialgeschäfte zutreffend ausführt, die Errichtung einer besonderen Verkaufsstelle innerhalb der bereits vorhandenen angenommen werden können, da jeder innere Zusammenhang zwischen dem Verkauf der verschiedenen Warengruppen fehlt."

Ausdehnung des Verkaufs auf Arzneimittel

Durch das mit dem 1. Januar 1935 in Kraft getretene Gesetz vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1241 — InfBl. 1935 Nr. 1 S. 7) ist das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels dahin ergänzt worden, daß auf Grund der Vorschrift des Artikels 1 § 3 Ziffer 6 der neuen Fassung auch „die Ausdehnung des Verkaufs auf Arzneimittel in Verkaufsstellen, in denen ausschließlich oder überwiegend andere Waren zum Verkauf feilgehalten werden" verboten bzw. gemäß § 5 des Gesetzes genehmigungspflichtig geworden ist. Im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern hat der Reichswirtschaftsminister hierzu unter dem 11. März 1935 (V 2555/35) folgenden Runderlaß veröffentlicht:

„... Als Arzneimittel im Sinne der Vorschrift des § 3 Ziffer 6 sind unter entsprechender Anwendung der zu der Vorschrift des § 56 Ziffer 9 der Gewerbeordnung durch Rechtsprechung und Verwaltung entwickelten Begriffsbestimmung alle Stoffe und Zubereitungen anzusehen, die nach der Auffassung der beteiligten Kreise, insbesondere der Hersteller, der pharmakologischen Wissenschaft und des Handels, in der Hauptsache zur Verhütung und Heilung von Krank-

heiten und zur Desinfektion bestimmt sind und hierzu regelmäßig verwendet werden; ob die Arzneimittel für Menschen oder Tiere bestimmt sind, macht keinen Unterschied. Eine Ausdehnung des Verkaufs auf Arzneimittel liegt nur dann vor, wenn in der betreffenden Verkaufsstelle bis dahin überhaupt keine Arzneimittel feilgehalten wurden. Sie ist nur dann verboten bzw. genehmigungspflichtig, wenn es sich um eine Verkaufsstelle handelt, in der üblicherweise ausschließlich oder überwiegend andere Waren als Arzneimittel feilgehalten werden; Verkaufsstellen, in denen üblicherweise ausschließlich oder überwiegend Arzneimittel in dem oben genannten Sinne feilgehalten werden, fallen nicht unter das Verbot. Verkaufsstellen, in denen bereits bisher Arzneimittel in einem geringen Umfang feilgehalten wurden (z. B. in sogenannten Drogenschränken), wird die Weiterführung dieser Arzneimittel oder die Hinzunahme einzelner neuer Arzneimittel durch die Vorschrift des § 3 Ziffer 6 nicht verboten..."

Trödelhandel

Unter Trödelhandel ist nach § 35 Abs. 2 GewO. der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit alten Metallgeräten, mit Metallbruch oder dergleichen zu verstehen. Der Trödelhandel ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbetrieb dartun. Trödelhändler sind zur Führung eines besonderen Trödelbuches verpflichtet.

Auf Klavierhändler, die auch gebrauchte Klaviere an- und verkaufen, finden die Vorschriften über das Trödelbuch nach einem Bescheid des Polizeipräsidenten in Berlin vom 4. September 1935 (IV 1110/Z. 5 — Wirtschaftsbl. S. 1712) keine Anwendung.

Literatur

„Gesetz zum Schutze des Einzelhandels", bearbeitet von RA. Heinz Steffens, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1935.

„Der Warenverkauf aus Selbstgebern (Automaten)", Ger.-Ass. Dr. Hans W. Weber in „Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit", Jg. 35 S. 234 (17. August 1935).

„Mehrfache Konzessionspflicht bei Einzelhandelsbetrieben", Dr. Walter Clauss in „Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer zu Berlin", Jg. 33 S. 1432 (27. Juli 1935).

Vermittlergewerbe

Ausscheiden der jüdischen Kursmakler

Der Reichswirtschaftsminister hat angeordnet, daß die amtlich bestellten jüdischen Kursmakler und Kursmakler-Stellvertreter an allen deutschen Börsen mit Wirkung vom 22. November 1935 aus ihrem Amt ausscheiden, da öffentliche Aemter nach der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 nur noch von Reichsbürgern bekleidet werden dürfen. Die Tätigkeit der jüdischen Besucher bleibt im übrigen unberührt.

Meldepflicht für detailreisende Warenvertreter

Gemäß einer Bekanntmachung der Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe vom 14. November 1935 (Reichsanzeiger Nr. 269) sind alle selbständigen Warenvertreter, welche gemäß §§ 84 und 93 HGB. bei privater Verbraucherkundschaft Warenbestellungen aufnehmen oder solche Bestellungen vermitteln, ohne selber Waren mitzuführen, bei der Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe meldepflichtig. Ausgenommen von der Meldepflicht sind Warenvertreter, die gemäß der 3. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 16. Februar 1934 und auf Grund ergänzender Bestimmungen ausschließlich zum Reichsnährstand gehören. Zur Meldung sind die einzelnen Unternehmer verpflichtet. Die Meldungen müssen bis spätestens 15. Dezember 1935 bei der Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe, Fachabteilung Warenvertreter, Berlin W 35, Tiergartenstraße 12a, erfolgt sein.

Normalvertrag für Handelsvertreter

Die Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler in der Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe (Berlin SW 68, Ritterstraße 48) hat als gesetzliche Pflichtorganisation für Handelsvertreter und Handelsmakler das Muster eines Handelsvertretungsvertrages geschaffen. Der Vertrag sieht die Uebertragung der Alleinvertretung für einen Bezirk (§ 89 HGB) auf bestimmte längere Zeit vor. Die aus der Natur des Vertretungsverhältnisses sich ergebende Verpflichtung der vertretenen Firma zur ausreichenden Unterrichtung und Unterstützung des Handelsvertreters sind ebenso wie die Verpflichtung des Handelsvertreters, die Interessen der vertretenen Firma mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen, ausdrücklich hervorgehoben. Entsprechend der handelsüblichen Regelung ist monatliche Provisionsabrechnung vorgesehen; der Provisionsabrechnung ist der Rechnungsbetrag des einzelnen Geschäftes zugrunde zu legen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate; erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich der Vertrag jeweils um die ursprünglich vorgesehene Vertragsdauer. Die Fachgruppe hat ferner den Handelsvertretern und vertretenen Firmen die Möglichkeit vorgeschlagen, Streitigkeiten ohne Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte im Wege des Schiedsgerichtsverfahrens beizulegen.

Ambulantes Gewerbe

Wochenmarktartikel

Der Kreis der in Berlin zugelassenen Wochenmarktartikel (s. a. InfBl. 1935 Nr. 6/7 S. 66) ist durch Beschluß des Polizeipräsidenten vom 17. Juni 1935 (Wirtschaftsbl. S. 1434) neu begrenzt worden. Danach sind künftig in Berlin folgende Gegenstände auf jedem öffentlichen Wochenmarkt zugelassen: Einfacher Kuchen und andere gewöhnliche Backwaren; Konserven; Speiseöl, Mostrich, Salz, Zucker, Gewürze aller Art, Muskatnüsse, Vanille, Zitronat; Tee in festen Packungen, Kaffee und Zichorie; Schokolade und Zuckerwaren; Naturerzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaues in getrocknetem, gefärbtem oder präpariertem Zustande; künstliche Blumen, Blumenarrangements und Kränze jeder Art, auch in Verbindung mit Wachs- und Papierblumen und mit präparierten Palmwedeln; Gebrauchsschürzen, Leinen- und Weißwaren, einfache Berufskleidung, Spielanzüge und Waschkleider für Kinder; Strumpfwaren, gewebte, gestrickte und gewirkte Unterkleidung, Baskenmützen, gestrickte und gehäkelte Mützen; Herrenbinder; Stoffreste; Posamenten und Kurzwaren, Schnittwaren, Strick- und Nähgarn; Hausschuhe, Pantoffeln, Holzpantinen, Gummisohlen und -absätze; Böttcherwaren, wie Waschfässer, Wasch- und Brühzuber, Badewannen, Scheuerfässer, Eimer, Füll-, Pökel- und Weinfässer, Kesseldeckel, Besen- und Budenstiele, Quirle, Löffel, Schneidebretter, Kinderstühle, Wäscheklammern, Plättbretter und -böcke, Waschböcke und -bänke, Tapezierböcke, Leitern und Schemel; Wasch- und Scheuerbürsten; einfache Einhol- und Waschkörbe; Bindfaden und Küchenleinen; runde Draht- und Haarsiebe mit Holz- oder Blecheinfassung bis zu 30 cm Durchmesser; Geschirr nach Bunzlauer Art, gewöhnliches Steingut, einfaches Porzellan und Porzellanausschuß; Email- und Aluminiumwaren; Toilettenseife und Zahnputzmittel; Waschmittel und Scheuertücher; Schuhputzmittel; Butterbrot-, Toiletten- und Kreppapier, Papierspitzen.

Kleiderstoffe, Kleider und Mäntel, Jumper und andere Strickartikel dürfen dagegen in Zukunft auf den öffentlichen Wochenmärkten nicht mehr vertrieben werden. Diese Begrenzung der für den Marktverkehr zugelassenen Textilwaren gilt zunächst nur für die öffentlich veranstalteten Märkte; doch wird der Polizeipräsident künftig grundsätzlich für die vom Wochenmarktverkehr ausgeschlossenen Gegenstände auch Stadthausierscheine nicht mehr erteilen, so daß im praktischen Ergebnis diese Waren auch vom Handel auf den Privatmärkten ausgeschlossen sind, da für Privatmarktstandinhaber bekanntlich ein Stadthausierschein erforderlich ist (InfBl. 1935 Nr. 6/7 S. 66).

Verlegung von Marktständen

Markthallen- und Wochenmarkt- sowie Privatmarktstände unterliegen nicht den Vorschriften des Einzelhandelsschutzgesetzes (s. a. InfBl. 1935 Nr. 6/7 S. 62) und dürfen daher von Händlern ohne Genehmigung nach dem Einzelhandelsschutzgesetz auf dem von Markthallen, Privat- und Wochenmärkten eingenommenen Raum errichtet werden. Diese Marktstände sind nicht als Verkaufsstellen im Sinne des Einzelhandelsschutzgesetzes anzusehen und können somit auch nicht ohne weiteres in eine feste Verkaufsstelle (Laden) außerhalb des Marktbereichs verlegt werden. Vielmehr gilt die Fortsetzung des Handels in einer festen Verkaufsstelle als Neu-

errichtung und ist entsprechend den Vorschriften des Einzelhandelsschutzgesetzes genehmigungspflichtig. Nicht genehmigungspflichtig ist hingegen die Verlegung von Ständen von einem Privat- oder städtischen Wochenmarkt auf einen anderen Markt.

Handwerk

Organisation

Der vorläufige Organisationsaufbau des deutschen Handwerks hat mit der Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die bezirkliche und fachliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk innerhalb des organischen Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft vom 23. März 1935 (Reichsanzeiger Nr. 71) grundsätzlich seinen Abschluß gefunden.

Für die bezirkliche Gliederung sind von besonderer Bedeutung die Kreishandwerkerschaften, die alle Innungen innerhalb eines Kreises zusammenfassen, und die Handwerkskammern, denen die Aufsicht über die Innungen und Kreishandwerkerschaften zusteht. Alle deutschen Handwerks- und Gewerbekammern sind zum deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag zusammengeschlossen, dessen neue Satzung der Reichshandwerksmeister am 8. August 1935 (Reichsanzeiger Nr. 190) erlassen hat.

Bezüglich der fachlichen Gliederung sind alle Innungen desselben Handwerkszweiges in Reichsinnungsverbänden zusammengeschlossen, die nach Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 21. Mai und 13. August 1935 (Reichsanzeiger Nr. 125 und 191) errichtet wurden. Eine besondere Anordnung vom 26. August 1935 (Reichsanzeiger Nr. 201) hat die Errichtung eines Reichsverbandes für das Blindenhandwerk zum Inhalt.

Eintragung in die Handwerksrolle.

Durch die Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (RGBl. I S. 15 — InfBl. 1935 Nr. 2 S. 14) ist die Berechtigung zum selbständigen Betrieb eines Handwerks von der Eintragung in die Handwerksrolle, die von der Handwerkskammer geführt wird, abhängig gemacht worden. In die Handwerksrolle wird grundsätzlich nur eingetragen, wer die Meisterprüfung für das von ihm betriebene oder für ein diesem verwandtes Gewerbe bestanden hat. Durch Uebergangsbestimmungen sind die Regierungspräsidenten — in Berlin der Polizeipräsident — ermächtigt, in besonderen Ausnahmefällen Erleichterungen für die Eintragung in die Handwerksrolle und damit für die Eröffnung eines selbständigen Handwerksbetriebes zuzulassen. Wie der Berliner Polizeipräsident in einer Pressenotiz mitteilt, ist jedoch künftig nur noch unter ganz besonders schwerwiegenden Gründen mit der Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen zu rechnen.

Einspruchsverfahren

Lehnt die Handwerkskammer einen Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle ab, so hat sie dem Antragsteller hiervon binnen einer Woche nach Eingang des Antrags schriftlich gegen Empfangsbescheinigung Mitteilung zu machen; gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen seit der Bekanntgabe an ihn Einspruch erheben. Der Einspruch ist gemäß der Verordnung über die Zuständigkeit der in Preußen bei Eintragung und Löschung in die Handwerksrolle im Einspruchsverfahren entscheidenden Behörden vom 19. März 1935 (MBlWiA. S. 125) bei der Handwerkskammer einzulegen. Erkennt die Handwerkskammer den Einspruch nicht als begründet an, so hat sie den Einspruch und ihre schriftliche Gegenerklärung an die zur Entscheidung über den Einspruch zuständige Behörde zu übersenden und hiervon dem Einsprechenden Mitteilung zu machen. Ueber den Einspruch entscheidet in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen der Landrat, in den zu einem Landkreis gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bürgermeister, in deren Bezirk der betreffende Gewerbebetrieb gelegen ist. Gegen die Entscheidung, die mit Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten gegen Zustellungsurkunde zuzustellen ist, findet binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksverwaltungsgericht statt. Gegen die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts steht jedem Beteiligten binnen einer Woche seit der Bekanntgabe an ihn die Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zu, das endgültig entscheidet; die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß eine Rechtsfrage oder eine andere Frage von grundsätzlicher Bedeutung nicht oder nicht zutreffend entschieden worden sei.

Besondere Genehmigungspflicht

Abgesehen von den allgemeinen, bei der Eröffnung eines Handwerkbetriebes zu beachtenden Vorschriften (s. oben „Eintragung in die Handwerksrolle") ist in einer Reihe von Handwerksbetrieben für die Eröffnung neuer Unternehmungen eine besondere Genehmigungspflicht vorgesehen. So bedarf nach der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (RGBl. I S. 301) die Neuerrichtung von Betrieben, die gewerbsmäßig Schlachtvieh schlachten oder Fleischwaren herstellen, einer besonderen Genehmigung; gemäß § 14 der Verordnung ist auch die Wiederaufnahme eines nicht nur vorübergehend eingestellten Betriebes genehmigungspflichtig. Im Bäckerhandwerk ist die Neuerrichtung und die Wiederaufnahme von nicht nur vorübergehend eingestellten Betrieben, die Getreide bearbeiten oder Erzeugnisse hieraus herstellen, die Getreide oder Erzeugnisse hieraus verteilen sowie Brot oder Teigwaren herstellen, nach § 17 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. Juli 1934 (RGBl. I S. 629) von der Genehmigung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft abhängig; gemäß § 1 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Bekanntmachung der neuen Fassung vom 10. Juli 1935 (RGBl. I S. 1006) ist über die bisherigen Vorschriften hinaus die Genehmigungspflicht auch auf Betriebe erweitert worden, die andere Backwaren als Brot herstellen, und auf Betriebe, die Brot, andere Backwaren oder Teigwaren verteilen. Bis zum 31. Dezember 1935 ist die Errichtung neuer Unternehmungen, die Erweiterung bestehender Werkstätten und die Steigerung der Leistungsfähigkeit vorhandener Betriebe des graphischen Gewerbes gemäß einer Anordnung vom 7. Juni 1935 (Reichsanzeiger Nr. 131 — InfBl. 1935 Nr. 6/7 S. 61) untersagt. Auch die Anordnung 26 der Ueberwachungsstelle für unedle Metalle vom 24. April 1935 (Reichsanzeiger Nr. 101) stellt im Ergebnis ein mittelbares Errichtungsverbot für die Mehrzahl der metallverarbeitenden Handwerksbetriebe dar; nach § 5 dieser Anordnung ist die Verwendung von Blei, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Chrom, Kobalt, Zinn und deren Legierungen, soweit sie überhaupt gestattet ist, zur Herstellung oder Reparatur von Waren oder Gegenständen aller Art nur den bereits am 3. Mai 1935 vorhandenen Betrieben vorbehalten; die später eröffneten Unternehmungen bedürfen einer besonderen Genehmigung der Ueberwachungsstelle, damit sie die genannten Metalle zwecks Weiterverarbeitung beziehen können.

Einzelhandelsschutzgesetz

Der rein handwerkliche Betrieb wird von dem Einzelhandelsschutzgesetz nicht betroffen. Im Einzelfall kann es jedoch schwierig sein, die Grenze zwischen Einzelhandelsverkaufsstelle und rein handwerklichem Betrieb zu ziehen. Wichtige Hinweise in dieser Hinsicht enthält der Ministerialerlaß zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 27. Dezember 1933, wonach Unternehmen, die hauptsächlich der Vornahme gewerblicher Leistungen dienen und bei denen der Warenverkauf nicht über den üblichen Umfang eines Zubehörgeschäftes hinausgeht, nicht als Einzelhandelsverkaufsstellen zu betrachten sind. Bäckereien, Fleischereien, Schuhmacherwerkstätten, Friseurbetriebe, alle Reparaturwerkstätten sind daher grundsätzlich als rein handwerkliche Betriebe aufzufassen und werden von den Beschränkungen des Einzelhandelsschutzgesetzes nicht erfaßt. Notwendig für die Befreiung ist jedoch immer, daß der Verkaufsraum mit dem handwerklichen Betrieb in unmittelbar räumlicher Verbindung steht und entweder nur dem Verkauf der in dem handwerklichen Betrieb hergestellten Erzeugnisse oder solcher Waren dient, die herkömmlicherweise in dem in Betracht kommenden Handwerksbetrieb verkauft werden. Nicht mehr als rein handwerkliche Betriebe gelten daher beispielsweise Bäckereien, in denen gleichzeitig Schokolade verkauft wird, oder Uhrmachergeschäfte, in denen gleichzeitig Gold- und Silberwaren verkauft werden, es sei denn, daß der Verkauf dieser branchefremden Waren nur in ganz unerheblichem Maße erfolgt.

Verkaufsfilialen, die von dem eigentlichen handwerklichen Betrieb losgelöst sind, unterliegen in jedem Fall den Beschränkungen des Einzelhandelsschutzgesetzes, da die Freistellung hiervon eine unmittelbare räumliche Verbindung zwischen handwerklichem Betrieb und der Verkaufsstelle voraussetzt. Nicht als Verkaufsstellen gelten jedoch die Annahmestellen von Wäschereien und Färbereien, die nur der Entgegennahme von Bestellungen dienen, da ja bei diesen Annahmestellen überhaupt keine Ware verkauft wird.

Hausgewerbetreibende

Der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe ist nach § 1 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (RGBl. I S. 15 — InfBl. 1935 Nr. 2 S. 14) nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen gestattet. *Zu den selbständigen Gewerbetreibenden* im Sinne dieser Verordnung *gehören nicht Lohngewerbetreibende, Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister und ähnliche Personen*, die von der Pflichtmitgliedschaft zur Handwerkerinnung ausgenommen sind und auch im Vollzuge der Sozialversicherungsgesetze überwiegend als unselbständig behandelt werden. Unselbständige Gewerbetreibende sind in der Regel auch die sogenannten *Störarbeiter*, vor allem weibliche Personen, die als Büglerinnen, Näherinnen, Flickerinnen usw. ohne eigene Betriebsstätte, ohne Betriebskapital und ohne Gehilfen und Lehrlinge vorübergehend sogenannte häusliche Arbeiten verrichten, bei denen sie weitgehend den Anweisungen des Auftraggebers unterworfen sind und für die sie in der Regel ein nach Arbeitsstunden oder Arbeitstagen berechnetes Entgelt erhalten; sie erzielen weder einen Unternehmergewinn, noch kann hier von einem Unternehmerrisiko die Rede sein.

*

Zur Frage der Abgrenzung der Hausgewerbetreibenden von den selbständigen Handwerkern im Bekleidungsgewerbe nach altem Recht hat das Reichswirtschaftsgericht in einer Entscheidung vom 21. September 1934 (2. S. XXXIV. 63/33. 21) grundsätzlich wie folgt Stellung genommen:

„C. hat Einspruch erhoben mit der Begründung, daß er im Auftrage und für Rechnung Berliner Konfektionsfirmen deren Stoffe und Zutaten gegen Lohn verarbeite, also Hausgewerbetreibender und daher nicht zur Eintragung in die Handwerksrolle verpflichtet sei.

Demgegenüber hat die Handwerkskammer geltend gemacht, C. stelle Damenmäntel für Berliner Konfektionshäuser bei ständigem Wechsel seiner Auftraggeber her. Er habe das Damenschneiderhandwerk erlernt, sei selbst in seiner Werkstatt tätig, schneide zu und verrichte dort die Arbeiten des Einrichtens, Bügelns und Musterns; er beschäftige fünf Näherinnen, die an drei Nähmaschinen und einer Biesenmaschine arbeiteten. Sämtliche Maschinen und Werkzeuge seien Eigentum des C. Bei dem Umfang seines Betriebes könne nicht davon die Rede sein, daß er wie ein Hausgewerbetreibender den überwiegenden Teil des Verdienstes aus seiner eigenen Arbeit am Stück beziehe. Sein Jahresumsatz werde auf 8000 RM. angegeben; er zahle Gewerbe-, Einkommen- und Lohnsummensteuer. Abzüge für Sozialversicherungen würden von den Auftraggebern nicht vorgenommen.

Der Reichsverband des Deutschen Lohngewerbes e. V. in Berlin hat namens des Betroffenen das Vorbringen der Handwerkskammer bestritten und darauf hingewiesen, daß die Hausgewerbetreibenden zwar selbständig seien und eigene Betriebsstätten besitzen könnten, daß sie aber im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender tätig, also wirtschaftlich abhängig seien, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschafften oder vorübergehend auf eigene Rechnung arbeiteten. Die Hausgewerbetreibenden seien innungsfrei und daher keiner Eintragungspflicht unterworfen. Die Stellungnahme der Handwerkskammer treffe sonach nicht zu, insbesondere komme es nicht darauf an, welcher Teil der Arbeit durch Hilfskräfte vorgenommen werde. Maßgebend sei in erster Linie, zu welchem Teil der Hausgewerbetreibende an dem Verdienst beteiligt sei. Er könne für mehrere Auftraggeber arbeiten und sei in der Auswahl und Entlohnung seiner Hilfskräfte an keine Weisungen gebunden. Da der Hausgewerbetreibende in der eigenen Betriebsstätte tätig werde, sei es selbstverständlich, daß er die Unkosten des Unternehmens selbst tragen müsse. Das mit seiner Arbeit verbundene Risiko falle jedoch allein dem Auftraggeber zur Last. Unzutreffend sei schließlich, daß die Auftraggeber des C. ständig wechselten; er sei dauernd für zwei Geschäfte tätig und beschäftige außerhalb des Hauses im Durchschnitt drei Arbeitnehmer. Sein Verdienst habe im Jahre 1929 etwa 3700 RM. betragen; er zahle keine Umsatzsteuer, keine Lohnsummensteuer und nur die für Hausgewerbetreibende um 50 % ermäßigte Gewerbesteuer...

Die Stellungnahme der Vorinstanz stützte sich im wesentlichen auf die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts vom 10. Juni 1932 (XXXIV. 82/31), durch die der Werkstattbetrieb eines für mehrere Konfektionshäuser arbeitenden Damenmäntelschneiders als eintragungspflichtiges Handwerksunternehmen im Sinne von § 104 o Abs. 1 GewO. anerkannt worden war. Demgegenüber entbehrt die Rüge des Beschwerdeführers, dieses Urteil könne keineswegs allein als Maßstab für die Beurteilung seiner gewerblichen Tätigkeit dienen, nicht der Begründung. Denn während damals außer Streit stand, daß die Gewerbeausübung handwerksmäßig erfolgte, herrscht im Falle des Beschwerdeführers keine Einigkeit darüber, ob seine Betriebsführung als *handwerksmäßig* bezeichnet werden kann *oder in industriellen Formen* vor sich geht. Diese Frage ist von rechtsbegrifflicher Bedeutung und in erster Linie von Erheblichkeit. Ihre Klarstellung hat von Amts wegen zu erfolgen, wofür im früheren Streitfall kein zwingender Anlaß vorlag, zumal das Bekleidungsgewerbe sowohl handwerklich wie industriell betrieben werden kann und nach dem Vorhergesagten damals die Handwerksmäßigkeit der Betriebsführung nicht bestritten war. Für die hier zu gebende Entscheidung ist ferner auf die im Zusammenhang mit dem Aufbau der deutschen Wirtschaft in Kraft getretene Reichsgesetzgebung Rücksicht zu nehmen, die vielfach das Gebiet des Gewerberechts berührt. Infolgedessen war der Senat in der Lage, ohne Bindung an seine frühere Stellungnahme (§ 38 Abs. 2 RWGVO.) die Frage nach dem Betriebscharakter der vom Beschwerdeführer geleiteten Werkstätte einer erneuten Beurteilung zu unterziehen. Die hierbei erforderliche Nachprüfung hatte sich auch auf die gewerberechtliche Stellung des Haus- und Lohngewerbes zu erstrecken und führte zu folgendem Ergebnis:

Die Merkmale der *Bekleidungsindustrie* liegen nicht lediglich in dem Umfang des einzelnen Unternehmens, der räumlichen Ausdehnung seiner Werksanlagen, der Reichhaltigkeit der maschinellen Einrichtungen, der Zahl seiner Arbeitsgehilfen oder der Höhe von Umsatz und Absatz.

Kennzeichnend ist in gleicher Weise die Art der Betriebsführung, die sich vom *Schneiderhandwerk* u. a. dadurch unterscheidet, daß sich die Bekleidungsindustrie fast ausschließlich mit der Herstellung von Massenware in bestimmten Größen befaßt, wobei insbesondere das Zuschneiden nach Schablonen vielfach mit Hilfe von Maschinen vor sich geht, während die handwerksmäßige Maßanfertigung sich regelmäßig nach den individuellen Wünschen und Bedürfnissen des Bestellers im Einzelfall zu richten hat. Da die Werkstatt des Beschwerdeführers festgestelltermaßen in der Hauptsache für Konfektionshäuser nach den in der Industrie allgemein üblichen Größen mit Hilfe von zumeist angelernten oder ungelernten Arbeitskräften serienmäßig Damenmäntel herstellt, die als Fertigkleidung zum Verkauf gelangen, so hätte es einer eingehenden Erörterung darüber bedurft, ob sich seine Arbeitsweise noch im Rahmen handwerklicher Betriebsführung hält und ob sich eine solche Annahme etwa schon um deswillen rechtfertigt, weil C. selbst „mustert". Daß er diese Tätigkeit ausübt, ist aus den getroffenen Feststellungen zu entnehmen, die indessen keine Klarheit darüber schaffen, worin diese Arbeitsleistung besteht und ob sie hier so weit geht, daß der Beschwerdeführer, wie neuerdings behauptet ist, selbst Muster für Damenmäntel entwirft und diese Muster Händlern von Fertigkleidung zum Kauf anbietet gegen die Verpflichtung des Abnehmers, ausschließlich ihm allein die Ausführung der eigenen Entwürfe zu übertragen.

Diese Vorgänge und insbesondere die Frage, welcher Zusammenhang zwischen der Tätigkeit des Musterns und der Fertigstellung besteht, bedürfen der Klärung, wobei auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die *industriemäßige Herstellung von Kleidungsstücken nicht die gleiche Genauigkeit der Arbeit wie die handwerkliche Maßanfertigung verlangt und sich daher zumeist unter umfangreicher Mithilfe angelernter oder ungelernter Arbeitskräfte vollzieht*. Führen die hiernach notwen-

digen Ermittlungen alsdann zu der Feststellung, daß vorliegend überhaupt nicht von handwerklicher Gewerbeausübung gesprochen werden kann, so ist für die Eintragung des Beschwerdeführers in die Handwerksrolle kein Raum.

Bei einem anderweitigen Ergebnis kommt es darauf an, ob von seiten des Beschwerdeführers ein Handwerk als Gewerbe selbständig ausgeübt wird (§ 104 o Abs. 1 GewO.). Eine dahingehende Nachprüfung erweist sich nicht etwa um deswillen als entbehrlich, weil der Beschwerdeführer sich zu den Lohngewerbetreibenden zählt und nach der den Innungsaufbau des deutschen Handwerks betreffenden Neuordnung die Lohn- und Hausgewerbetreibenden, Zwischenmeister und ähnliche Personen nicht pflichtmäßig der für das Gewerbe errichteten Innung angehören, sondern als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden können (§ 11 Ziff. 2 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 — RGBl. I S. 493 — InfBl. 1934 Nr. 5 S. 62). Diese Regelung entspricht der Vorschrift des § 100 g GewO., durch die dem Hausgewerbe das Recht zum freiwilligen Innungsbeitritt eingeräumt war. Daß die Verleihung einer solchen Befugnis dem Berechtigten selbst die Entscheidung über seine Innungszugehörigkeit überläßt und ihn von der Verpflichtung zur Eintragung in die Handwerksrolle befreit, hat der Senat in seinen Entscheidungen vom 6. November 1931 (XXXIV. 32 und 50/31) mit ausführlicher Begründung dargelegt. Hieran ist festzuhalten, zumal auch die neue Handwerksgesetzgebung keine grundsätzliche Aenderung enthält, sondern die Freistellung des Hausgewerbes von der Innungspflicht nur auf Lohngewerbetreibende, Zwischenmeister und ähnliche Personen ausdehnt.

Die Beantwortung der Frage, welcher Kategorie der Beschwerdefürer, der sich selbst als Lohngewerbetreibender bezeichnet, zuzurechnen ist, verlangt beim Fehlen einer gesetzlichen Erläuterung des Begriffs „Lohngewerbe“ ebenfalls eine ausreichende Klarstellung der Betriebsführung, insbesondere nach der Richtung hin, ob der wirtschaftliche Erfolg der gewerblichen Tätigkeit hier ausschließlich oder überwiegend auf der Entlohnung beruht oder ob der Beschwerdeführer in sonstiger Weise etwa durch das Entwerfen von Mustern einen selbständigen Unternehmergewinn erzielt.

Zu den eigentlichen Hausgewerbetreibenden im Sinne von § 34 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45) und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 214 — InfBl. 1934 Nr. 4 S. 48) gehört der Beschwerdeführer ebensowenig wie zu den Heimarbeitern oder Zwischenmeistern im Sinne von § 3 Abs. 1 und 3 ebenda. Denn er beschäftigt nach den Angaben der Handwerkskammer fünf Näherinnen, begrenzt die Auswahl seiner Mitarbeiter also nicht lediglich auf Familienmitglieder oder die gesetzlich vorgesehene Höchstzahl von zwei fremden Arbeitskräften. Ebensowenig besteht seine Tätigkeit lediglich in der Weitergabe der ihm übertragenen Arbeit an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende; der Beschwerdeführer arbeitet vielmehr wesentlich am Stück mit, da er selbst zuschneidet, bügelt und die Arbeit unter seine Gehilfen verteilt.

Dem durch die erwähnte Gesetzgebung festgelegten Kreis von Heimarbeitern und Hausgewerbetreibenden können indessen auch sonstige Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister und andere arbeitnehmerähnliche Personen wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit im Verhältnis zu ihren Auftraggebern gleichgestellt werden. Die Gleichstellung setzt besondere Schutzbedürftigkeit voraus und erfolgt durch den Reichsarbeitsminister oder die Treuhänder der Arbeit (§ 34 Satz 2 des Gesetzes vom 20. Januar 1934; § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 23. März 1934).

Diese neuen Rechtssätze sind bei Würdigung der Sache in Betracht zu ziehen, ohne daß ihr Anwendungsgebiet schlechthin auf die dem Gewerberecht angehörenden Streitfragen ausgedehnt werden darf. Schließlich wird auch zu beachten sein, daß durch die Verfügung des Polizeipräsidenten von Berlin vom 14. September 1932 (IV. Ga. 7240) auf Grund von § 18 Abs. 2 des Hausarbeitsgesetzes vom 30. Juni 1923 in der Stadt Berlin die Zwischenmeister in der Damenmäntelkonfektion gemäß § 18 Abs. 1 a. a. O. den Hausarbeitern gleichgestellt sind, sowie daß gemäß § 42 des Heimarbeitsgesetzes vom 23. März 1934 diese Anordnung nicht ohne weiteres außer Kraft getreten ist. Ob die erwähnte Gleichstellung auch den Beschwerdeführer betrifft, hängt nach ihrem Geltungsbereich davon ab, ob er den überwiegenden Teil seines Verdienstes aus seiner eigenen Arbeit am Stück bezieht.

Die Feststellungen der Vorinstanz geben über diese Fragen keinen Aufschluß und ermöglichen sonach noch keine abschließende Beurteilung des Streitfalles. Vielmehr bedarf es insbesondere in tatsächlicher Hinsicht noch umfangreicher Ermittlungen, die der Vorinstanz zu überlassen sind. Die angefochtene Entscheidung mußte nach alledem gemäß § 36 b der Verordnung über das Reichswirtschaftsgericht aufgehoben und die Sache zur erneuten Prüfung und Entscheidung an das Bezirksverwaltungsgericht zurückgewiesen werden, das auch darüber zu befinden haben wird, wer die im Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht — bei einem Streitwert von 1000 RM. — entstandene Gerichtsgebühr von 20 RM. zu tragen hat.“

Zwischenprüfungen für Lehrlinge

Der Reichsstand des deutschen Handwerks hat angeordnet, daß künftig allgemein Zwischenprüfungen für Lehrlinge pflichtmäßig durchgeführt werden. Für die Abhaltung von Zwischenprüfungen sind folgende Richtlinien aufgestellt worden (Deutsches Handwerk 1935 S. 313):

„1. Auf Anordnung der deutschen Handwerks- und Gewerbekammern sind die Innungen verpflichtet, Zwischenprüfungen mit den Lehrlingen ihrer Mitglieder abzunehmen. Eine derartige Anordnung hat Gültigkeit für sämtliche Innungen und Kammerbezirke. Der Lehrmeister hat seinen Lehrling anzuhalten, sich der Prüfung zu unterziehen, die für die Anfertigung der Prüfungsarbeiten erforderliche Zeit zu gewähren und die dazu benötigten Materialien zu liefern.

2. Durch die Zwischenprüfung soll nachgewiesen werden, daß die Ausbildung des Lehrlings entsprechende Fortschritte gemacht hat und das im Lehrgang festgelegte Jahresziel erreicht ist. Die Innungen haben in Gemeinschaft mit dem zuständigen Fachverband dieses Jahresziel im einzelnen festzulegen.

3. Zwischenprüfungen sind am Schluß des ersten Lehrjahres und je nach der Struktur des Berufes in einer oder mehreren Wiederholungen während der Lehrzeit abzunehmen. Die Anberaumung am Schluß des ersten Lehrjahres ist deshalb erforderlich, damit gegebenenfalls der Lehrling, wenn er zu dem erwählten Berufe untauglich ist, mit einem Wechsel des Berufes nicht allzuviel Zeit verliert.

4. Die Abnahme der Zwischenprüfungen soll in der Hauptsache eine praktische sein. Es empfiehlt sich jedoch, dort, wo ein fachlich gegliederter Berufsschulbesuch stattfindet, auch die Entwicklung der fachtheoretischen Unterweisung (insbesondere in Fachkunde und im Fachrechnen) festzustellen.

5. Ueber das Ergebnis der Zwischenprüfungen ist ein Zeugnis auszustellen, das bei der Anmeldung zur Gesellenprüfung mit vorzulegen ist. Dieses Zeugnis ist vom Lehrherrn und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings mit je einem Sichtvermerk zu versehen. Der Handwerks- oder Gewerbekammer muß von dem Ausfall der Zwischenprüfung nach einem einheitlichen Muster Bericht erstattet werden. Die Handwerks- oder Gewerbekammer hat zu prüfen, ob der ungünstige Ausfall an einem Versagen des Lehrherrn oder des Lehrlings liegt. Sie ist hierbei insbesondere durch den Lehrlingswart zu unterstützen. Gegebenenfalls muß es zur Entziehung der Anleitungsbefugnis kommen, wenn der Lehrherr wiederholt grob fahrlässig gehandelt hat. Ergibt sich dagegen ein Verschulden des Lehrlings, so ist er zu verwarnen oder erforderlichenfalls einem anderen Berufe zuzuführen.

6. Die Abnahme der Zwischenprüfung obliegt dem Gesellenprüfungsausschuß; der Lehrlingswart ist hinzuzuziehen. Der Termin ist dem zuständigen Kreishandwerksmeister mitzuteilen.

7. Die finanzielle Frage ist dahin zu lösen, daß möglichst wenig Kosten verursacht werden. Eine Entschädigung für Zeitversäumnis kann daher nicht in Frage kommen.“

Handwerkerkurse für Auswanderungswillige

In den Blättern des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP wurde laut Pressemeldungen vom 17. Juni 1935 noch einmal auf den Runderlaß des Reichswirtschaftsministers über Kurse zur Ausbildung von Juden im Handwerk („Deutsches Handwerk“ vom 8. März 1935 Jg. 4 Nr. 10 S. 167 — InfBl. 1935 Nr. 3 S. 23) wie folgt hingewiesen: „Da jede Maßnahme, die

die Auswanderung der Juden aus Deutschland fördert, zu begrüßen ist, hat der Reichswirtschaftsminister in einem Runderlaß erklärt, daß jüdische Handwerkerkurse für auswanderungswillige Juden als Förderung der Auswanderung zugelassen sind." Der Runderlaß selbst hatte folgenden Wortlaut:

„Wie der Reichs- und Preußische Minister des Innern mir mitteilt, hält er es nicht für angebracht, die Abhaltung von handwerklichen Unterrichtskursen für auswanderungswillige Juden zu verhindern oder zu erschweren, da jede Maßnahme zu begrüßen ist, die die Auswanderung der Juden fördert. Der bei einem Verbleib einzelner handwerksmäßig ausgebildeter Juden im Inlande befürchteten Schwarzarbeit dürfte durch polizeiliche Maßnahmen wirksam begegnet werden können. Der in solchen Fällen etwa beabsichtigten selbständigen Ausübung eines Handwerks als stehendes Gewerbe stehen die Vorschriften der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (RGBl. I S. 15) entgegen."

Literatur

„Organisationsaufbau des Handwerks" in „Der Jüdische Handwerker" Jg. 27 Nr. 7 u. 8 (Juli und August 1935).

„Die handwerklichen Nebenbetriebe", Fritz Gottlieb in „Der Jüdische Handwerker" Jg. 27 Nr. 8 (August 1935).

„Der Lehrling im Betrieb" in „Der Jüdische Handwerker" Jg. 27 Nr. 6 (Juni 1935).

„Wann ist ‚Handel' und wann ‚Handwerk'", Dipl.-Kaufmann Artur Juliusburg in „C.V.-Zeitung", 30. Mai 1935.

„Neues Handwerksrecht", Handbuch zu den Verordnungen über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks von Dr. Karl Hartmann, Otto Elsner Verlagsgesellschaft mbH., Berlin 1935.

„Der große Befähigungsnachweis und seine Wirkung für das gesamte Aus- und Fortbildungs- und Prüfungswesen im Handwerk", Dr. Martin Thienemann in „Jugend und Beruf" Jg. 10 S. 1 (Januar/Februar 1935).

„Sinn und Ziel der Handwerksneuordnung", Dr. Jeschke in „Deutsches Handwerk" Jg. 4 S. 361 (17. Mai 1935).

„Der vorläufige Aufbau des deutschen Handwerks", Dr. H. Spitz in „Deutsches Handwerk" Jg. 4 S. 436 (14. Juni 1935).

„Die Neugestaltung der Aus- und Fortbildung im Handwerk", Dr. M. Thienemann in „Deutsches Handwerk" Jg. 4 S. 581 (2. August 1935).

„Betriebsbesichtigungen im Handwerk", Reichshandwerksmeister W. G. Schmidt in „Deutsches Handwerk" Jg. 4 S. 694 (13. September 1935).

„Die besondere Genehmigungspflicht zur Betriebserrichtung in einigen Handwerkszweigen", Dr. Heinrich Brinkmann in „Deutsches Handwerk" Jg. 4 S. 599 (9. August 1935).

„Handwerksbetriebe unter den Richtlinien des Einzelhandelschutzgesetzes", Dr. Hans Culemann in „Deutsches Handwerk" Jg. 4 S. 343 (10. Mai 1935).

„Die Entscheidungen des Reichswirtschaftsgerichts zur Handwerksrolle im 1. Halbjahr 1935", Dr. Leßmann in „Deutsches Handwerk" Jg. 4 S. 744 (4. Oktober 1935).

„Der Stand der Handwerksgesetzgebung im Ausland", Dr. Nicolai Haase in „Deutsches Handwerk" Jg. 4 S. 363 (17. Mai 1935).

Landwirtschaft

Viehhandel

Viehhändler sind gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. Februar 1935 (RGBl. I S. 301) gesetzliche Mitglieder der für das Gebiet jeder Landesbauernschaft gebildeten Schlachtviehverwertungsverbände. Als Händler mit Schlachtvieh im Sinne dieser Verordnung gelten auch die Betriebe, die den Kauf von Schlachtvieh vermitteln, also Agenten, Kommissionäre und Makler. Innerhalb der Schlachtviehverwertungsverbände bestehen für jeden Marktort besondere Marktvereinigungen unter der Leitung eines vom Schlachtviehverwertungsverband bestellten Marktbeauftragten, der an die Weisungen des Schlachtviehverwertungsverbandes gebunden ist. Die Schlachtviehverwertungsverbände sind untereinander zur Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft zusammengeschlossen. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Schlachtviehverwertungsverbände und der Hauptvereinigung sowie die sonstigen Rechtsverhältnisse dieser Zusammenschlüsse regeln sich im einzelnen nach den vom Reichsbauernführer am 5. März 1935 (Verkündungsblatt des Reichsnährstandes S. 113) erlassenen Satzungen.

Anordnungen der Schlachtviehverwertungsverbände oder der Hauptvereinigung, die einzelne Mitglieder betreffen, müssen diesen schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Anordnungen der Schlachtviehverwertungsverbände steht den Betroffenen unter Ausschluß des Rechtsweges das Recht der Beschwerde an die Hauptvereinigung zu. Die Beschwerde muß binnen eines Monats nach Verkündung oder nach Zugang der Anordnung bei der Hauptvereinigung schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptvereinigung kann vorher eine einstweilige Anordnung erlassen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung der Hauptvereinigung ist endgültig.

Nach der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Febr. 1935 (RGBl. I S. 293) sind bei den Schlachtviehverwertungsverbänden und bei der Hauptvereinigung Schiedsgerichte gebildet worden. Die Schiedsgerichte sind zuständig in den satzungsmäßig vorgesehenen besonderen Fällen und bei sämtlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Schlachtviehverwertungsverbände, die aus deren Maßnahmen mit unmittelbarer Wirkung gegen beide Parteien entstehen. Gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte ist Berufung an das Oberschiedsgericht in Berlin zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes 6000 Reichsmark übersteigt, ferner bei Streitigkeiten über die Genehmigung der Neuerrichtung oder Erweiterung sowie über die Einschränkung oder Stillegung von Betrieben.

Jüdische Wirtschaftshilfe

Literatur

„Probleme der Wirtschaftshilfe" in „Der Schild" Jg. 14 Nr. 35 (30. August 1935).

„Darlehnskasse im Dienst der Gemeinschaft" Dr. Ludwig Batzner in „Der jüdische Handwerker" Jg. 27 Nr. 10 (Oktober 1935).

„Die jüdische Darlehenskasse", Dr. L. Loose in „Gemeindeblatt der Jüdischen Gemeinde zu Berlin" Jg. 25 Nr. 43 (27. Oktober 1935).

„Jüdische Genossenschaftsbanken", Direktor Georg Kareski in „Jüdische Zeitung" Breslau Jg. 42 Nr. 30 (9. Aug. 1935).

Ausland

Vereinigte Staaten von Amerika

Einwanderungsbestimmungen für Verwandte

Der Foreign Language Information Service, New York, hat kürzlich die Bestimmungen zusammengestellt, nach denen die Einwanderung von Angehörigen der in den Vereinigten Staaten bereits Ansässigen geregelt wird. Es heißt dort:

Die Einwanderung ist zur Zeit sehr gering, sie ist geringer als zu irgendeiner Zeit des vergangenen Jahrhunderts. Im Jahre 1933 betrug die Zahl der Einwanderer nur 23 068, im Jahre 1934 wurden 29 470 endgültig zugelassen. Zum Vergleich seien die entsprechenden Zahlen des vorigen Jahrhunderts herangezogen: 1831 waren es 22 633 Einwanderer, 1832 bereits 60 482 und von da an bis zu dem derzeitigen Stillstand stiegen die Einwanderungsziffern sprunghaft. Im Jahrzehnt 1831—1840 wurden 599 126, im Jahrzehnt 1901—1910 8 795 386 Einwanderer gezählt. Die höchste Einwanderungszahl weist das Jahr 1907 auf, und zwar 1 285 349. Im Gegensatz dazu ist die Tatsache bemerkenswert, daß in den Jahren 1932—1934 die Zahl der Auswanderer aus den Vereinigten Staaten die der Einwanderer um 135 033 überstiegen hat.

Die Wirtschaftskrise ist naturgemäß eine der Ursachen

dieses beispiellosen Rückgangs der Einwanderung. Man zögert, in ein fremdes Land zu gehen, wo man keine Beschäftigung zu finden glaubt und wo man keine Angehörigen oder Freunde besitzt, die einem im Fall der Not helfen können. Zwingender ist jedoch die Stellung, die die Bundesregierung einnimmt, und sind die Bestimmungen, die diese zur Verhütung einer Ueberlastung der öffentlichen Wohlfahrt erlassen hat. Niemand darf ohne ein amerikanisches Visum die Vereinigten Staaten betreten. Seit 1930 verweigern die Konsuln die Erteilung eines Visums, wenn der Antragsteller nicht genügend eigene Mittel nachweisen kann, die ihm eine Existenz für mindestens ein Jahr gewährleisten, oder wenn er nicht nahe Verwandte oder Freunde in den Vereinigten Staaten besitzt, die in der Lage und willens sind, ihn zu unterstützen. Die Folge davon war, daß in den letzten drei oder vier Jahren unter den Einwanderern eine große Zahl von Frauen und Kindern zu finden war, die sich mit ihren Ehegatten oder ihren Eltern wiedervereinigen wollten. Die Einreisegenehmigung für die Vereinigten Staaten zu erlangen, ist seit dem Kriege immer schwieriger geworden und ist gegenwärtig eine umständliche Angelegenheit. Früher konnte man über seine Auswanderung am Abfahrtstage eines Schiffes entscheiden. Bei der Ankunft im Lande brauchte man der Einwanderungsbehörde gegenüber nur nachzuweisen, daß man gesund und moralisch einwandfrei war; die Tatsache, daß man wenig Geld oder keine Freunde in den Vereinigten Staaten besaß, war kein Hinderungsgrund. Wenn man nach dem Innern wollte, brauchte man nur eine Eisenbahnfahrkarte oder das Geld, um zum Bestimmungsort zu gelangen, vorzuweisen und noch einige Dollars darüber hinaus zu haben, das sogenannte Landungsgeld, gewöhnlich 25 Dollar. Im Gegensatz dazu ist das heutige nachstehend näher geschilderte Verfahren selbst für einen amerikanischen Bürger, der seine Frau und Kinder nach den Vereinigten Staaten bringen will, ziemlich umständlich.

Verwandte amerikanischer Bürger

Die Ehefrau, das unverheiratete Kind unter 21 Jahren und der vor dem 1. Juli 1932 verheiratete Ehegatte eines amerikanischen Bürgers werden als nonquota-Einwanderer angesehen. Die Eltern amerikanischer Bürger werden bei der Vergebung der Quotennummern bevorzugt (preference quota status); dasselbe gilt für den Ehegatten einer amerikanischen Bürgerin, wenn die Ehe nach dem 1. Juli 1932 geschlossen wurde. Bis zu 50 v. H. der Einwandererquote eines Landes können, wenn erforderlich, von Einwanderern dieser Gruppe in Anspruch genommen werden. Der amerikanische Bürger muß, um seine Angehörigen als „non-quota" — oder „preference quota" — Einwanderer hereinzubringen, einen entsprechenden Antrag beim Commissioner of Immigration and Naturalization in Washington D. C. auf einem dazu bestimmten Formular (Nr. 633) stellen. Ist der Antrag genügend begründet, so wird er vom Commissioner of Immigration über das Departement of State an das für den Wohnsitz des Einwanderers zuständige Konsulat weitergeleitet. Dabei sind drei Punkte zu berücksichtigen: Eine amerikanische Bürgerin hat hinsichtlich des Hereinbringens von Angehörigen die gleichen Rechte wie ein amerikanischer Bürger. Niemand kann mit dem Formular 633 die Einwanderungsgenehmigung für einen ihm Verschwägerten noch für einen Stiefverwandten (Schwiegermutter, Stiefkind, Stiefmutter usw.) beantragen. Bei der Beantragung der Einreisegenehmigung (Formular 633) für non-quota-Einwanderer spielt das Alter des amerikanischen Bürgers keine Rolle, er darf jedoch Anträge (Formular 633) zugunsten von preference-quota-Einwanderern erst stellen, wenn er 21 Jahre alt ist.

Der Antrag nach Formular 633 allein genügt jedoch noch nicht. Der amerikanische Bürger muß seinen Angehörigen im Ausland unmittelbar das sog. „affidavit of support" übermitteln, das genaue Angaben über Vermögenslage, Gehalt, Grundbesitz usw. enthalten muß. Diese Anlaben müssen durch beglaubigte Bankausweise, Grundbesitztitel, Bescheinigungen des Arbeitsgebers über Art und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung, Höhe des Gehalts usw. belegt sein.

Ein amerikanischer Bürger, der mit einer Ausländerin verlobt ist, kann seine Verlobte als „non preference" oder als Einwanderin schlechthin hereinbringen. Er sollte ihr zunächst ein „affidavit of support" und die bereits oben erwähnten Unterlagen übermitteln. In dem Affidavit muß er vermerken, daß er seine Braut sobald wie möglich nach ihrer Ankunft heiraten werde. Wenn die Braut eine Verwandte oder Freundin in den Vereinigten Staaten namhaft machen kann, so ist es zweckdienlich, daß diese ihr ebenfalls ein Affidavit sendet und erklärt, daß sie bereit ist, sich um die Braut nach der Ankunft zu kümmern und sie in ihrem eigenen Hause bis zum Zeitpunkt der Eheschließung aufzunehmen. Eine amerikanische Bürgerin, die mit einem Ausländer verlobt ist, sollte diesem ebenfalls ein Affidavit und die oben erwähnten weiteren Unterlagen übersenden. Während diese Dokumente im allgemeinen genügen, ist es manchmal erforderlich, daß amerikanische Bürger nach dem Wohnsitz ihrer Verlobten reisen und dort heiraten müssen, um dadurch für diese die Einwanderungsgenehmigung als non-quota- oder preference-quota-Einwanderer zu erlangen. Nach der Eheschließung müssen sie mit Hilfe des zuständigen amerikanischen Konsulats den Antrag (Formular 633) stellen und nach Washington einsenden. In solchen Fällen müssen amerikanische Bürger die beglaubigten Nachweise über ihre Vermögensverhältnisse und Beschäftigung mit sich führen.

Amerikanische Bürger, die entfernte Verwandte oder Freunde herüberbringen wollen, können für diese nicht den non-quota- oder preference-quota-Status in Anspruch nehmen. Der amerikanische Bürger müßte dem Verwandten oder Freund ein Affidavit senden, in dem er erklärt, daß er für den Einwanderer sorgen will, so daß dieser der Oeffentlichkeit nicht zur Last fällt. Hierbei sind ebenfalls beglaubigte Bankausweise und Erklärungen des Arbeitgebers von Bedeutung und nützlich.

Verwandte von Ausländern

Die Frau eines gesetzmäßig eingewanderten Ausländers (resident alien) und seine unverheirateten Kinder unter 21 Jahren zählen auch innerhalb der Quote zu den bevorzugten Einwanderern; sie genießen den sogenannten „second preference quota status". Die Verwandten im Auslande müssen den Antrag auf Einreisegenehmigung bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen amerikanischen Konsulat selbst stellen. Der Konsul wird daraufhin von dem in Amerika ansässigen Ehemann oder Vater den Nachweis verlangen, daß dieser in den Vereinigten Staaten seinen gesetzmäßigen Wohnsitz hat. Zu diesem Zweck muß er ein bei dem seinem Wohnsitz nächstgelegenen Einwanderungsbüro oder bei der Zentralbehörde in Washington erhältliches Formular (Nr. 575) sorgfältig ausfüllen und an die Einwanderungsbehörde des Hafens einsenden, in dem er seinerzeit gelandet ist. Unter gewissen, in diesem Formular erläuterten Umständen muß er es an die Zentralbehörde in Washington einsenden. Nach Prüfung der Unterlagen und Bestätigung, daß der Ausländer rechtmäßig eingewandert ist, wird dem amerikanischen Konsul das Ergebnis mitgeteilt. Kann der in den Vereinigten Staaten ansässige Ausländer nicht nachweisen, daß er in der Lage ist, seine Ehefrau und Kinder nach ihrer Ankunft zu unterhalten, so wird diesen die Einreisegenehmigung verweigert. Er muß daher ein Affidavit, Bankausweis usw. wie oben, in diesem Falle aber unmittelbar an seine Angehörigen senden, die sie wiederum dem für ihren Wohnsitz zuständigen amerikanischen Konsulat vorlegen, wenn sie wegen ihres Visumantrages vom Konsul vorgeladen werden. Die Kinder einer in den Vereinigten Staaten ansässigen Ausländerin haben ebenfalls unter den genannten Bedingungen Anspruch darauf, als preference-quota-Einwanderer das Land zu betreten; der Ehemann jedoch nicht.

Außer der Ehefrau und den unverheirateten Kindern können andere Verwandte oder Freunde des in den Vereinigten Staaten ansässigen Ausländers keinerlei Vergünstigungen auf Grund des Einwanderungsgesetzes beanspruchen. Will er ihnen helfen, nach den Vereinigten Staaten zu gelangen, so muß er ihnen genau die gleichen Unterlagen wie im vorerwähnten Falle senden, d. h. er muß seinen gesetzmäßigen Aufenthalt durch Formular 575 nachweisen und den betreffenden Verwandten das Affidavit usw. übermitteln.

Finanzielle Erfordernisse

Die Einreisegenehmigung für die Vereinigten Staaten zu erhalten, ist, wie eingangs erwähnt, wegen der weit verbreiteten Arbeitslosigkeit und Depression zur Zeit sehr schwierig. Kein Antragsteller erhält das Visum, wenn er nicht über erhebliche eigene Mittel verfügt oder wenn nicht Verwandte oder Freunde

dafür bürgen, daß er der Oeffentlichkeit nicht zur Last fallen wird. Es gibt keine Norm dafür, wieviel Kapital nun der Antragsteller besitzen muß. Darüber entscheidet im Einzelfall der amerikanische Konsul. Er entscheidet dies je nach der Beschäftigung oder dem Beruf des Antragstellers, nach der Zahl der von ihm abhängigen Angehörigen und nach seinen Lebensansprüchen. Hat der Antragsteller einen Beruf oder eine Beschäftigung, die in den Vereinigten Staaten bereits übersetzt sind, so daß er nicht mit Sicherheit auf eine alsbaldige Beschäftigung rechnen kann, so wird der Konsul von ihm den Nachweis verlangen, daß er über genügend Mittel verfügt, um mehrere Jahre ohne Arbeit leben zu können. Aus diesem Grunde hört man manchmal von Personen, denen das Visum erteilt worden ist, die über weniger als $ 1000 verfügten, während anderen, die ein Kapital von $ 3000 und mehr nachweisen konnten, das Visum verweigert wurde. In manchen Ländern wird grundsätzlich verlangt, daß ein unverheirateter Antragsteller etwa $ 2000 besitzen muß, um die Einwanderungsgenehmigung zu erlangen. Hat der Ausländer Verwandte in den Vereinigten Staaten, so ist die Lage etwas anders. Eine Ehefrau, die sich mit ihrem Ehemann, ein Kind, das sich mit Vater oder Mutter vereinigen will, Väter oder Mütter, die zu ihren Söhnen oder zu unverheirateten oder verwitweten Töchtern kommen wollen, werden auch ohne Mittel zugelassen, vorausgesetzt, daß ihre Angehörigen in den Vereinigten Staaten über die erforderlichen Unterhaltsmittel verfügen. Die Regierung geht unter diesen Umständen kein Risiko ein. Nach den Gesetzen der verschiedenen Staaten ist der Ehemann für seine Ehefrau, sind die Eltern für ihre Kinder usw. unterhaltspflichtig. Wenn Ausländer sich zu ihren in den Vereinigten Staaten ansässigen Freunden oder entfernteren Verwandten begeben wollen, z. B. Onkeln, Vettern oder Neffen, werden die Konsuln höhere Anforderungen stellen. Wenn indes diese Freunde oder Verwandten in der Lage und willens sind, den Einwanderern zu helfen, so ist die Uebersendung eines Affidavits von Bedeutung. Es ist empfehlenswert, daß ein Antragsteller, der mehrere Verwandte in guten Vermögensverhältnissen in den Vereinigten Staaten besitzt, sich von jedem einzelnen ein Affidavit schicken läßt.

Die Notwendigkeit genauer Befolgung aller Bestimmungen und wahrheitsgemäßer Angaben bei der Vorbereitung der verschiedenen Formulare und beglaubigten Erklärungen kann nicht genug betont werden. Widersprüche und Ungenauigkeiten in den dem Ausländer von seinen Verwandten in Amerika übersandten Dokumenten haben in vielen Fällen zu langen Verzögerungen geführt, und die amerikanischen Konsuln zu überzeugen, daß solchen Irrtümern keine Betrugsabsicht zugrunde liege, ist keine leichte Aufgabe.

Allgemeine Einwanderungsstatistik

Im Fiskaljahr 1933 (1. Juli 1932 bis 30. Juni 1933) sind bei einer Jahresquote von 153 831 nur insgesamt 23 068 Personen eingewandert, während 80 081 Personen auswanderten; die Auswanderung überstieg demnach die Einwanderung um 57 013. Für das Fiskaljahr 1934 (1. Juli 1933 bis 30. Juni 1934) betrug die Einwanderung 29 470 und die Auswanderung 39 771 Personen, so daß die Auswanderung ein Mehr von 10 301 aufweist. Die zugelassenen Einwanderer des Fiskaljahres 1934 verteilen sich im wesentlichen wie folgt: 4703 Italiener, 4134 Juden, 3760 Deutsche, 3494 Engländer, 1791 Franzosen, 1549 Iren, 1505 Schotten und 1454 Mexikaner.

Zahl der jüdischen Einwanderer

Nach einem Bericht der Hebrew Sheltering and Immigrant Aid Society of America (Hias) sind in den ersten neun Monaten des Jahres 1935 nach den Vereinigten Staaten 5983 Juden als Einwanderer gekommen. 1194 von ihnen waren Juden aus Deutschland.

In der Berichtszeit wurden an Hias ferner 3751 Gesuche um Ausforschung von Angehörigen gerichtet. In sehr vielen Fällen gelang es, auseinandergerissene Familien wieder zu vereinigen oder in Amerika ansässige Angehörige zu bewegen, ihre in Europa zurückgebliebenen Verwandten zu unterstützen. Die Nachforschung nach Angehörigen wird in zahlreichen Fällen weiter fortgesetzt.

Im Jahre 1934 waren 9107 Juden (5339 Einwanderer und 3768 Nichteinwanderer) in die Vereinigten Staaten eingereist; die Zahl war um 3379 höher als im Vorjahr.

Literatur

„Immigrant, nicht Emigrant! Erste Eindrücke eines Einwanderers in den Vereinigten Staaten" in „C.-V.-Zeitung", 31. Oktober 1935.

„Amerika: Wirklichkeit und Ausblick", Carl Landauer im „Morgen" Jg. 11 S. 245 (September-Oktober 1935).

Kanada

Einwanderung im Jahre 1934

Nach einer Zusammenstellung des Einwanderungs- und Kolonisationsdepartements wanderten im Kalenderjahr 1934 insgesamt 12 476 (im Vorjahr 14 382) Personen, davon 577 (im Vorjahr 420) Juden ein. Unter den 12 476 Einwanderern waren 2998 Männer, 5107 Frauen und 4371 Kinder (s. a. InfBl. 1935 Nr. 3 S. 32). Die meisten Einwanderer nahm die Provinz Ontario auf (5582), es folgen die Provinzen Quebec (2456), Britisch-Kolumbien (1394) und Alberta (1098).

Argentinien

Erleichterungen für Siedler

Nach den zurzeit gültigen Einwanderungsbestimmungen genießen siedlungswillige Einwanderer in Argentinien bestimmte Erleichterungen, wenn sie den Abschluß eines Pacht- oder Kaufvertrages nachweisen können (s. auch Informationsblätter 1934 Nr. 4 S. 43). Die Reichsstelle für das Auswanderungswesen warnt jedoch nachdrücklichst davor, auf Grund dieser Bestimmungen bereits in Deutschland Verpflichtungen einzugehen und etwa Land zu pachten oder zu kaufen, das der Siedler vorher nicht gesehen hat. Die Reichsstelle für das Auswanderungswesen weist ferner darauf hin, daß die 1500 Pesos, deren Besitz von dem Einwanderer nachzuweisen ist, wenn kein Kauf- oder Pachtvertrag vorgelegt werden kann, niemals dazu ausreichen, um in Argentinien eine auch noch so bescheidene Selbstversorgerwirtschaft einzurichten.

Brasilien

Neuregelung der Einwanderung

Die Brasilianische Verfassung vom 16. Juli 1934 unterwirft in Art. 121 § 6 die Einwanderung nach Brasilien bestimmten Beschränkungen, deren Einzelheiten zur Zeit von einer außerordentlichen Einwanderungskommission ausgearbeitet werden (s. a. InfBl. 1934 Nr. 7/8 S. 108). Zum besseren Studium einzelner Fragen wurden Unterausschüsse für Rechte der Einwanderer, Einwanderungsquoten, Auswahl und Eugenik der Einwanderer, Kolonisation, Assimilation, Organisation eines Nationalen Wanderungsamtes und Grundlagen für ein Einwanderungs-Institut gebildet. Die Kommission hat jedoch bereits vorläufige Jahresquoten für die wichtigsten Auswanderungsländer wie folgt festgesetzt: Italien 28 027, Portugal 22 955, Spanien 11 542, Deutschland 3088, Japan 2849, Polen 2307, Rumänien 2283, Rußland 2152, Oesterreich 1684, Litauen 1680, Türkei 1564.

Einwanderung im Jahre 1934

Nach einem Bericht der Hicem-Abteilung in Rio de Janeiro sind 1819 Juden im Jahre 1934 nach Brasilien eingewandert. Fast die Hälfte der Einwanderer, etwa 900 Personen, stammten aus Deutschland; die zweitstärkste Gruppe, 749 Personen, kam aus Polen. Die Gesamteinwanderung nach Brasilien im Jahre 1934 betrug 50 371 Personen.

Ecuador

Siedlungsmöglichkeiten in Ecuador?

Angesichts der Gerüchte über Möglichkeiten einer Masseneinwanderung und -ansiedlung von Juden aus Deutschland in Ecuador sieht der Hilfsverein der Juden in Deutschland sich veranlaßt, folgendes mitzuteilen:

In der jüdischen Presse sind in letzter Zeit Veröffentlichungen erfolgt, die in nächster Zukunft Einwanderungsmöglichkeiten in Ecuador in Aussicht stellen. Es wird gewarnt, derartigen Veröffentlichungen Gewicht beizumessen, da irgendwelche greifbaren Möglichkeiten für eine Gruppeneinwanderung noch nicht vorliegen. Es ist heute noch nicht zu übersehen, ob die bestehenden Pläne für eine Gruppenauswanderung nach Ecuador sich überhaupt werden verwirklichen lassen.

Der Hilfsverein der Juden in Deutschland arbeitet mit allen Kräften im Rahmen seiner Gesamtaufgabe als öffentlich

anerkannte Auswanderungsberatungsstelle an der baldigen Klärung der Einwanderungsmöglichkeiten auch nach Ecuador. Auf Grund seiner jahrzehntelangen Erfahrung geht er auch hierbei von der Auffassung aus, daß eine Auswanderung in geregelter Form vor sich gehen muß und daß alle sich erschließenden Möglichkeiten und Aussichten mit größter Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit geprüft werden müssen, bevor der jüdischen Oeffentlichkeit eine zuverlässige Information gegeben werden kann. Die Verantwortung, die mit der Beratung von Auswanderungswilligen übernommen wird, ist zu groß, um Hoffnungen zu erwecken, die durch tatsächliche Möglichkeiten nicht begründet sind.

Es steht fest, daß Ecuador sich, wie von fachmännischer Seite betont wird, in erster Linie für Plantagenwirtschaft eignet. Die einheimischen Arbeitskräft sind zwar sehr billig und anspruchslos, doch sind Kolonisationsversuche von Europäern bisher nicht gelungen. Da es vor allem an Verbindungen von und zu den Siedlungen fehlt, sind erhebliche Vorbereitungsarbeiten erforderlich, die ein sehr beträchtliches Kapital erfordern, um überhaupt die Vorbedingungen für die Ansiedlung zu schaffen. Darüber hinaus werden schwere Bedenken wegen der klimatischen Verhältnisse in Ecuador für Mitteleuropäer geltend gemacht. Diese Informationen von einer auf den Gebieten der Auswanderung und Kolonisation gleich erfahrenen und zuverlässigen Organisation haben zur Folge, daß alle Ansiedlungsprojekte in Ecuador mit größter Vorsicht zu behandeln sind. Das endgültige Ergebnis einer zur Zeit stattfindenden Prüfung der Ansiedlungsmöglichkeiten durch Sachverständige liegt noch nicht vor, kann auch bei der Fülle der notwendigen Feststellungen in den nächsten Monaten noch nicht erwartet werden.

*

Die Hebrew Sheltering and Immigrant Aid Society (Hias) hat einen Bericht ihres Pariser Büros veröffentlicht, in dem festgestellt wird, daß die Durchführung der Pläne, Juden in Ecuador anzusiedeln, durch finanzielle und politische Schwierigkeiten aufgehalten worden ist. In dem Bericht heißt es:

„Wir hatten Gelegenheit, den Entwurf eines Vertrages zu prüfen, der von der Regierung von Ecuador und dem Pariser Komitee unterzeichnet werden sollte. Dieser Vertrag bezieht sich auf einen Kolonisationsplan, dessen Verwirklichung Millionen Dollars erfordert. Da diese Millionen fehlen, kann der Plan natürlich nicht verwirklicht werden. Seit der Niederlegung des Vertragsentwurfs ist der Präsident von Ecuador gefangen gesetzt und eine Militärdiktatur errichtet worden. Eine Anzahl Ausgewanderter, die wir individuell nach Ecuador schicken wollten, hat es im Hinblick auf diese Verhältnisse abgelehnt, die Reise anzutreten."

Sichtvermerkszwang für Reichsangehörige

Die Regierung von Ecuador hat das am 28. März 1928 mit dem Deutschen Reich getroffene Abkommen über die gegenseitige Aufhebung des Sichtvermerkszwanges mit Wirkung ab 1. Juni 1935 (MBliV. S. 589) gekündigt und den Sichtvermerkszwang für die Reichsangehörigen wieder eingeführt.

Kolumbien

Einwanderungsbestimmungen

Die Regierung von Kolumbien hat durch Dekret vom 28. Januar 1935 die Zahl der Einwanderer aus einigen Staaten beschränkt und bestimmte Vorschriften für deren Einreise erlassen. Im Jahre 1935 ist danach die Einwanderung von Armeniern, Bulgaren, Chinesen, Aegyptern, Esten, Indern, Letten, Marokkanern, Palästinensern, Persern und Türken auf 5, die Einwanderung von Griechen, Rumänen, Russen und Syrern auf 10 und die Einwanderung von Polen auf 20 beschränkt. Einwanderer der genannten Staaten müssen sich vor ihrer Reise nach Kolumbien ein besonderes Visum des Außenministeriums beschaffen und 200 Pesos als Sicherheit hinterlegen, die ihnen zurückerstattet werden, wenn sie Kolumbien verlassen oder sich zwei Jahre dort aufgehalten haben.

Einwanderer anderer Staaten brauchen neben einem ordentlichen Visum ein Führungszeugnis, ärztliches Attest und Impfschein. Bei der Landung müssen sie auch 200 Pesos hinterlegen, die nach zwei Jahren oder beim Verlassen des Landes früher zurückgezahlt werden. Von der Beibringung des Landungsdepots sind bestimmte Kategorien befreit, u. a. Passagiere, die im Besitz eines von einem kolumbianischen Konsulat beglaubigten Arbeits- oder Anstellungsvertrages sind, Touristen, Durchreisende und Handelsvertreter. Staatenlose sind von der Einreise grundsätzlich ausgeschlossen.

Peru

Einwanderungsbestimmungen

Die peruanische Regierung hat unter dem 30. Mai 1935 (Nachrichtenbl. S. 201) neue Einwanderungsbestimmungen erlassen. Ausländer, die ein Einreisevisum nach Peru beantragen, müssen danach dem peruanischen Konsulat neben einem Führungszeugnis einen Nachweis darüber vorlegen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers seinen Lebensunterhalt und den seiner Begleitung in ausreichender Weise gewährleisten. Einwanderer, die nach Peru mit Passagen der zweiten und dritten Klasse reisen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß sie für 2000 Soles Gold besitzen oder einen Arbeitsvertrag mit einer Firma oder Privatperson vorweisen, die in Peru ansässig und als zahlungsfähig bekannt ist. Die Einreisegenehmigung kann Ausländern auch dann erteilt werden, wenn die Generaldirektion des Polizeiwesens bestätigt, daß der Einwanderer Familienangehörige in Peru hat, die sich verpflichten, seinen Lebensunterhalt sicherzustellen, bis er eine Beschäftigung gefunden hat.

Südafrika

Einwanderungsbestimmungen

Die Einwanderung nach der Südafrikanischen Union ist seit dem 1. Mai 1930 für Angehörige einer Reihe von Staaten insbesondere Osteuropas einer sehr klein bemessenen Quote unterworfen. Zu den nicht von dieser Restriktion betroffenen Ländern gehören die Territorien, die das British Commonwealth of Nations in sich schließt, ferner Deutschland, Oesterreich, Schweiz, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Holland, Belgien, Skandinavien und Vereinigte Staaten. Die Berechnung erfolgt nicht nach der Staatsangehörigkeit, sondern nach dem Land der Geburt. Ehefrauen gelten als im gleichen Land wie der Mann geboren. Staatenlose unterliegen ohne Rücksicht auf ihren Geburtsort einem besonderen Visumzwang.

Personen, die in Deutschland (jetziges Gebiet) geboren sind, müssen im Besitz eines gültigen deutschen Reisepasses sein; ein Visum ist grundsätzlich nicht erforderlich. Sie müssen jedoch der Einwanderungsbehörde bei ihrer Ankunft nachweisen, daß sie über ausreichende Mittel verfügen. Eine feste Summe ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die Höhe des Betrages wird von der Einwanderungsbehörde an Ort und Stelle festgelegt. Es ist anzunehmen, daß, wenn der betreffende Einwanderer mindestens 100 Pfund pro Person besitzt, der Einreise nichts im Wege stehen dürfte. Dieser Betrag muß das Eigentum des Einwanderers sein und in Südafrika zu seiner freien Verfügung stehen. Auch kann die Einwanderungsbehörde die Hinterlegung eines Betrages verlangen. Es ist dem Einwanderer ferner zu empfehlen, sich vor der Abreise ein polizeiliches Führungs- und Gesundheitszeugnis zu beschaffen.

Einwanderung im Jahre 1934

Im Kalenderjahr 1934 wanderten 4702 Europäer in die Südafrikanische Union ein und 1767 Personen aus; der Einwanderungsüberschuß betrug also 2935 Europäer gegen 1202 im Vorjahr (s. a. InfBl. 1934 Nr. 4 S. 44). Nach der Staatsangehörigkeit wurden folgende Einwanderer gezählt: 2392 Briten, 1012 Deutsche, 572 Osteuropäer, 291 Südeuropäer, 100 Nordamerikaner, 99 Niederländer, 66 Skandinavier, 45 Oesterreicher, 35 Schweizer, 31 Tschechen und Ungarn, 29 Franzosen, 21 Belgier, 4 sonstige Europäer, 4 Südamerikaner, 1 Palästinenser. Die Einwanderung von Reichsdeutschen ist 1934 gegenüber den Vorjahren stark gestiegen. Die Zahlen der letzten 5 Jahre sind folgende: 1930 481 deutsche Einwanderer, 1931 400, 1932 479, 1933 653, 1934 1012.

In dem Jahrzehnt 1924—1933 kamen insgesamt 54 984 europäische Einwanderer in die Südafrikanische Union, während 37 339 Europäer in dem gleichen Jahrzehnt auswanderten. Es bleibt daher für diesen Zeitraum ein Wanderungsgewinn von 17 645 Europäern. Hiervon waren 14 030 Juden aus folgenden Herkunftsländern: Litauen 7941, Polen 2392, Lettland 1555, Rußland 791, Britische Inseln 778, Deutschland 286. Von den 286 Juden aus Deutschland sind 204 im Jahre

1933 eingewandert, während der Durchschnitt der vorangegangenen neun Jahre 9 ist.

Literatur

„Die Südafrikanische Union, ihre Entstehung und ihr Wesen", Dr. Karl H. Dietzel, Verlag der kolonialen Rundschau, Berlin 1934.

„Niederlassungsmöglichkeiten für Aerzte in der Südafrikanischen Union" in „Deutsches Aerzteblatt" Jg. 65 S. 1002 (19. Oktober 1935).

Türkei

Durchführung des Ausländergesetzes

Das vor zwei Jahren erlassene Gesetz über die Sperrung kleingewerblicher Berufe für Ausländer, das zunächst eine Schonfrist vorsah, ist nunmehr endgültig in Kraft getreten (s. a. InfBl. 1933 Nr. 8 S. 7). Von der geplanten Verlängerung der Schonfrist ist abgesehen worden, so daß nunmehr fast alle Ausländer aus den kleingewerblichen Berufen der Türkei verschwunden sind. Nur einer eng begrenzten Zahl von technischen Facharbeitern, die bereits seit Jahren in der Türkei sind, ist die türkische Einbürgerung gewährt worden.

Literatur

„Das Judentum in der modernen Türkei", Dr. Kurt Stillschweig in „Jüdische Rundschau" Jg. 40 Nr. 25 (26. März 1935).

„Judentum auf dem Balkan", Dr. Kurt Stillschweig im „Morgen" Jg. 11 S. 268 (September-Oktober 1935).

Internationale Wanderung

Auswanderung aus Deutschland 1934

Im Jahre 1934 sind nach der amtlichen deutschen Auswandererstatistik, die jedoch lediglich die Auswanderung über deutsche Häfen, dagegen nicht die Auswanderung über die Landgrenzen des Reichs, also insbesondere auch nicht die Auswanderung nach Palästina erfaßt, 13 554 Reichsdeutsche nach Uebersee ausgewandert (s. a. InfBl. 1934 Nr. 4 S. 42). Als Reiseziel stehen an erster Stelle die Vereinigten Staaten von Amerika (10 618 Auswanderer), es folgen Brasilien (868), Afrika (783), Argentinien (764), übriges Südamerika (177), Kanada (114), Europa außer England (84), England (55), Mittelamerika und Westindien (39), Australien (20), Asien (18) und Mexiko (14).

Ueber die Zahl der jüdischen Auswanderer aus Deutschland seit Januar 1933 gibt es lediglich private Schätzungen, die wesentlich voneinander differieren. Nach Mitteilungen von Dr. Mark Wischnitzer, dem Geschäftsführer des Hilfsvereins der Juden in Deutschland, ist die Zahl der nach den Vereinigten Staaten von Amerika bis zum September 1935 Ausgewanderten auf 9000 bis 10 000 zu schätzen; mindestens 2000 sind nach Südafrika gegangen, 3000 bis 4000 nach Brasilien, 1000 bis 1500 nach Argentinien, 500 nach Chile, alles in allem nach etwa 40 überseeischen Ländern (außer Palästina) 18 000 bis 19 000; die Zahl könne aber auch an 24 000 bis 25 000 heranreichen; damit sind 10 000 Juden jährlich aus Deutschland, abgesehen von den nach Palästina gegangenen, nach Uebersee gewandert; etwa 5000 werden in Europa Fuß gefaßt haben. Die Zahl der vom 1. März 1933 bis 1. Oktober 1935 nach Palästina gekommenen Juden aus Deutschland beträgt nach Angaben von Dr. Martin Rosenblüth (London), dem Leiter der Zentralstelle zur Ansiedlung von Juden aus Deutschland in Palästina, 27 000.

Völkerbundsamt für Auswandererfürsorge

Der Antrag der norwegischen Regierung, ein Zentralamt für Auswandererfürsorge zu schaffen, dem sämtliche Kategorien Ausgewanderter unter direkter Aufsicht des Völkerbundes unterstellt werden sollen, wurde unter dem Vorsitz des irländischen Ministerpräsidenten Edmond de Valera in der sechsten (politischen) Kommission der 16. Völkerbundsversammlung im September 1935 erörtert. Obwohl der Plan von zahlreichen Kommissionsmitgliedern grundsätzlich gebilligt wurde, stand man der Frage seiner unmittelbaren Verwirklichung mit ziemlicher Zurückhaltung gegenüber. Der Vorsitzende faßte das Ergebnis der Aussprache dahin zusammen, daß es sich um ein offensichtlich kompliziertes Problem handele, das seine juristischen, humanitären, politischen und administrativen Seiten habe. Es wurde daher die Einsetzung einer Sachverständigenkommission beschlossen, die dem Völkerbundsrat einen Bericht über das Auswandererproblem im Zusammenhang mit dem Vorschlag Norwegens, eine Zentralstelle des Völkerbundes für Auswandererfürsorge zu schaffen, erstatten soll.

Die Sachverständigenkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sir Horace Rumbold (ehem. englischer Botschafter in Berlin), Staatsrat Roland-Marcel (Frankreich), Senator de Michaelis (Italien), Stefan Osusky (tschechoslowakischer Gesandter in Paris) und Michael Hansson (Norwegen). Die Kommission wird am 28. November 1935 zu ihrer ersten Sitzung zusammentreten. Sie wird Berichte und Empfehlungen vom Oberkommissariat für Auswandererfürsorge, vom Nansenamt und den an der Auswandererfürsorge interessierten Organisationen studieren. Der Bericht der Kommission soll der Januar-Tagung des Völkerbundsrates vorgelegt werden; der Völkerbundsrat soll bei dieser Gelegenheit endgültige Entscheidungen in bezug auf das Auswandererproblem treffen.

Der seinerzeit vom Völkerbund ernannte Oberkommissar für Auswandererfürsorge, der Amerikaner James G. Mac-Donald, hat sein Amt für den 15. Dezember 1935 zur Verfügung gestellt.

Allgemeine Literatur

„Die Juden in der Welt", Dr. Mark Wischnitzer, Erich Reiß Verlag, Berlin 1935.

„Korrespondenzblatt über Auswanderungs- und Siedlungswesen", herausgegeben vom „Hilfsverein der Juden in Deutschland", Berlin W 35, Steglitzer Str. 9 (September 1935).

„Der Stand der Auswanderungsfrage", Dr. Arthur Prinz in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 5 S. 77 (Mai/Juni 1935).

„Beruflich gemischte Kolonisation als Aufgabengebiet jüdischer Kolonisationspolitik", Dr. Ludwig Oppenheimer in „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" Jg. 5 S. 57 (März-April 1935).

„Die Auswanderungsmöglichkeiten für die Juden Deutschlands", Ernst Kahn in „Jüdische Rundschau", 3. September 1935.

„Das Problem der Emigration", Dr. Arthur Prinz in „Jüdische Rundschau", 24. September 1935.

„Ist Gruppenwanderung möglich?", Prof. Dr. Carl Landauer in „C. V.-Zeitung" Jg. 14 Nr. 47 (22. November 1935).

„Wie geht es den ausgewanderten jüdischen Aerzten?", Dr. Fritz Aron in „C. V.-Zeitung", 6. Juni 1935.

„Judentum in der Welt", Sonderheft des „Morgen" Jg. 11 Nr. 6/7 (September/Oktober 1935).

„Einwanderungsverbote als Krisenursache", Dr. Wolfgang Hirschberg in „Jüdische Rundschau" Jg. 40 Nr. 90 (8. November 1935).

„Oeffnet die Tore!" in „Jüdische Rundschau" Jg. 40 Nr. 95 (26. November 1935).

„Die große Frage: Auswandern? Deutscher Jude — wohin!" in „Israelitisches Familienblatt", 21. März, 4. April, 17. April, 23. April, 9. Mai, 16. Mai, 23. Mai, 6. Juni, 13. Juni, 20. Juni, 4. Juli, 11. Juli, 18. Juli, 25. Juli 1935.

„Die Zerstreuung der Juden über die Erde", wöchentliche Artikel-Reihe der „C. V.-Zeitung", beginnend am 31. Januar 1935 (noch nicht abgeschlossen).

„Der Stand des Minderheitenrechtes", Dr. Rudolf Levy im „Morgen" Jg. 11 Nr. 5 (August 1935).

„Das Minderheitenrecht", Dr. Rudolf Levy in „Jüdische Rundschau", 26. April 1935.

„Die Wanderungspolitik in Europa und Uebersee" in „Soziale Praxis" Jg. 44 S. 89, 115 (17. u. 24. Januar 1935).

„Beschränkungen der Arbeit von Ausländern in den europäischen Ländern" in „Soziale Praxis" Jg. 44 S. 645 (30. Mai 1935).

„Die Rechtsstellung der Reisenden und Vertreter in verschiedenen europäischen Ländern" in „Soziale Praxis" Jg. 44 S. 1249 (24. Oktober 1935).

„Sozial-, Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse von Hausgehilfinnen", Erna Magnus in „Internationale Rundschau der Arbeit" Jg. 12 S. 1037, 1126 (November/Dezember 1934).

Schriftleiter: Dr. Friedrich Brodnitz, Berlin. — Verlag: Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden e. V., Berlin-Charlottenburg 2, Kantstraße 158. — Bezugspreis: 2 RM. halbjährlich, mit der Zeitschrift „Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik" 4 RM. Bestellungen an die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, Postscheck-Konto: Berlin 140 617. — Druck: Aldus Druck, G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.